



## **Stenografischer Bericht**

**öffentlich**

18 Sitzung – Innenausschuss

12. Februar 2025 – 14:04 bis 16:45 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

#### **CDU**

Sabine Bächle-Scholz  
Alexander Bauer  
Holger Bellino  
Frederik Bouffier  
Jennifer Gießler  
Hans Christian Göttlicher  
Marie-Sophie Künkel  
Frank Steinraths

#### **AfD**

Christian Rohde  
Bernd Erich Vohl  
Sandra Weegels

#### **SPD**

Lisa Gnadl  
Rüdiger Holschuh  
Cirsten Kunz-Strueder  
Alexander Hofmann (Wiesbaden)

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Vanessa Gronemann  
Lara Klaes  
Torsten Leveringhaus  
Christoph Sippel

#### **Freie Demokraten**

Moritz Promny

#### **fraktionslos**

Dirk Gaw

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Johannes Schäfer  
 SPD: Franziska Pautsch  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor  
 Freie Demokraten: Thorsten Bauroth

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Simon Grütner	MR	Hess. Stk.
Reinhard Mann-Sixel	MR	HMd I
Ethel Schmitz	RR	HMd I
Katharina Königshütke	RR'in	HMd I
Christina Sprunge	MR'in	HMd I
Martin Hönter	RR	HMd I
Sabrina Schwarz	ORR'in	HMd I
Karin Götcke	MPgfin	HMd I
Thorsten Harst	MR	"
Matthias Stark	MR	"
Sebastian Böbel	ROA	" - " -
JULIUS KORNHER	ITJf	" -
Alwin Jovanović	M3	HMd I
Adina Müller	RDin	HMDI
Sebastian Schell	LHR	HMd I
Martin Döpfer	STF	HMd I
Marc-André Link	M3	"
Roman Poseck	STM	"



Sachverständige und Anzuhörende	
Hessischer Landkreistag Wiesbaden	Tim Ruder
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Stephan Gieseler
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main	Johannes Heger Dr. David Rauber
EBS – Universität für Wirtschaft und Recht	Prof. Dr. Matthias Friehe
Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	Univ.-Prof. Dr. Elke Gurlit
	Peter Zielinski, Master of Public Management (MPM), Dipl. Vw. (FH)
agah-Landesausländerbeirat	Enis Gülegen Volker Igstadt
Hessischer Jugendring e. V.	Verena Wagner
Landessenorenvertretung Hessen e. V.	Klaus Reifert
Mehr Demokratie e. V.	Henrik Lenzgen
Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen e. V.	Erich Engels Karl-Christian Schelzke
Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Hessen	Martin Heindl

Protokollführung: Henrik Dransmann

Brigitte Britzke

**Vorsitzender:**

Meine sehr geehrten Damen und Herren, herzlich willkommen bei uns im Hessischen Landtag.

Ich grüße ganz herzlich die Anwesenden, zunächst die Damen und Herren Anzuhörenden, die teilweise auch weite Wege zurückgelegt haben. Danke für das Interesse und willkommen natürlich in unseren Räumen hier. Weiter begrüße ich die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, außerdem Minister Poseck, Staatssekretär Rößler sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums. Außerdem sehe ich noch eine Reihe an Interessierten, an Gästen, an Presse und Öffentlichkeit. Sie seien uns herzlich willkommen.

Ich rufe auf:

**Gesetzentwurf  
Landesregierung  
Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften  
– Drucks. [21/1303](#)**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage INA 21/13

(Teil 1 und 2 verteilt am 27.01.2025  
Teil 3 verteilt am 31.01.2025, Teil 4 verteilt am 07.02.2025,  
Teil 5 verteilt am 14.02.2025)

Ich schlage vor, dass wir die Anhörung in drei Blöcke aufteilen, zunächst die Kommunalen Spitzenverbände, dann die Sachverständigen und in einem dritten Block die Verbandsvertreter.

**Herr Tim Ruder:**

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, Herr Innenminister, Herr Staatssekretär! Ich möchte Ihnen kurz die wesentlichen Inhalte unserer Stellungnahme als Verband der 21 hessischen Landkreise ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme kurz vortragen.

Es geht uns um drei Themen, die auch wesentlich für den Gesetzentwurf sind. Das ist zum einen die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der kommunalen Gremien, zum anderen die zunehmende Digitalisierung auch in den kommunalen Gremien und die damit verbundene Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes, apropos Attraktivität, auch die Attraktivität der kommunalen Wahlämter als dritter Schwerpunkt.



Zu den einzelnen Punkten. Es war medial schon der, glaube ich, Hauptpunkt in der öffentlichen Wahrnehmung, Stichwort Änderung des Wahlverfahrens. Wir sprechen uns ausdrücklich für eine Umstellung des Auszählungsverfahrens in den Kommunalwahlen von Hare/Niemeyer zu d'Hondt aus. Warum machen wir das?

Das bisherige Verhältniswahlsystem benachteiligt stark größere Listenträger und begünstigt kleinere bis kleinste. Warum machen wir das? Ich sitze dramaturgisch gerade vis-à-vis zu einer kleineren Fraktion. Wir machen das ausdrücklich nicht, um kleinere Gruppierungen zu gängeln.

Allein, es wird uns aus der Praxis und auch aus dem politischen Raum zunehmend berichtet, dass das, was in der HGO und der HKO als Minderheitenrechte vorgesehen ist, zum Teil sehr weitgehend angewandt und ausgelegt wird, es mehrseitige Fragenkataloge und Ähnliches gibt, bei denen es sehr schwer ist, da noch eine Verbindung mit dem kommunalen Mandat herzustellen.

Wir erwarten deshalb von der Umstellung des Wahlverfahrens eine stärkere Fokussierung auf größere Listenträger. Das geht dann – das will ich gar nicht verhehlen – auch zulasten von Einzelpersonen beispielsweise, die gerade die Arbeitsfähigkeit in den Gremien gelegentlich lähmen und erschweren können.

Um es klar zu sagen – das finden Sie bei uns unter I.2 –, anders als im Gesetzentwurf vorgesehen, könnten wir uns sehr gut vorstellen, bei den internen Wahlen zu Gremien, also bei Ausschusswahlen, bei der Wahl von Kreisausschüssen und Ähnlichem, bei dem bisherigen Wahlverfahren zu bleiben. Warum? Wenn Sie einen Ausschuss mit neun, elf, zwölf oder wie viel Personen auch immer wählen, geht es nicht um die Handlungsfähigkeit. Da könnten wir uns vorstellen, beim bisherigen Wahlverfahren zu bleiben.

Zweiter Punkt: Digitalisierung. Sie wissen alle, in Auswirkung der Bewältigung der Coronakrise wurde eine temporäre Möglichkeit geschaffen, auf Anwesenheit zu verzichten. Nach unserer Einschätzung hat sich das ganz klar bewährt. Wir sprechen uns dafür aus, wie jetzt in dem Gesetzentwurf vorgesehen, dass es eine Option gibt, das heißt, dass der Gesetzgeber nicht vorschreibt, ihr müsst dies in den Städten, Gemeinden und Landkreisen anbieten, sondern ihr könnt entscheiden und regeln, wie ihr das macht. Natürlich sieht der Gesetzentwurf entsprechende Rahmen vor, die wir ausdrücklich so teilen.

Neben der Gewährleistung der Handlungsfähigkeit in Krisensituationen bei Pandemien und Ähnlichem möchte ich insbesondere betonen, dass wir eine Attraktivitätssteigerung für kommunale Mandatsträgerinnen und -träger erwarten. Wenn sie nämlich nicht mehr an jeder Sitzung körperlich teilnehmen müssen, sondern sich zuschalten können, hat das etwas mit der Vereinbarkeit von Mandat bzw. Beruf und Familie, aber auch mit der Pflege von Angehörigen zu tun.

Letzter Punkt: Attraktivität der kommunalen Wahlämter. Wir stellen fest – vermehrt seit der letzten Versorgungsreform bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten –, dass sich viele sehr wohl überlegen, eine solche Verantwortung einzugehen und zu übernehmen, sich insbesondere auch im

fortgeschrittenen Alter bei einer Wahlperiode von sechs Jahren überlegen, noch einmal zur Verfügung zu stehen. Deswegen sprechen wir uns für einen früheren Versorgungseintritt aus.

Um es klar zu sagen: Es geht uns nicht um den Bürgermeister mit Anfang 30, der nach einer Wahlperiode Versorgung bekommen hat – diese Beispiele hatten wir vor zehn Jahren –, sondern es geht uns darum, mit einer entsprechenden Mindestdienstzeit – wir denken an sechs Jahre – und einem Mindestalter Ruhestandsansprüche zu erhalten.

Das waren die wesentlichen Punkte aus Sicht des Hessischen Landkreistages. Für Fragen hierzu und zu anderen Punkten im Gesetzentwurf stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. – Danke schön.

Herr **Stephan Gieseler**:

Sehr geehrte Damen und Herren! Auch unsererseits herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich mag eine Anmerkung voranstellen, die etwas mit dem Verfahren der Gesetzesentwicklung zu tun hat.

Ich mache nunmehr seit über 16 Jahren meinen Job an dieser Stelle und darf feststellen, dass ich es bisher nicht erlebt habe, dass ein Regierungsentwurf so umfassend im Vorfeld, währenddessen und auch im Nachgang die Möglichkeit einer Partizipation geliefert hat. Insofern darf heute das Innenministerium, obwohl wir auch gerne Kritik üben, mit einem fetten Lob nach Hause gehen. – Das war es dann aber auch mit dem Lob. Wir wollen es nicht übertreiben.

Sie haben alle unsere Stellungnahme vom 23. Januar 2025 vorliegen. Deswegen gehe ich nur ganz kurz auf ein paar Dinge ein, die nicht zentralen im Fokus der Diskussion stehen, die aber durchaus erwähnenswert sind.

Sie setzen sich mit Ihrem Gesetzesentwurf auch mit der Beiratsstruktur in den Kommunen auseinander und schaffen Beiräte. Dazu haben wir immer per se eine eher kritische Haltung, weil wir davon ausgehen, als repräsentative Demokratie darf es ruhig Beiräte geben. Welche Beiräte es gibt, sollte die Kommune für sich entscheiden und nicht der Landesgesetzgeber. Aber wenn man es denn so tut, so unsere Anregung, bitte alle Beiräte gleichbehandeln.

Wir haben in der Situation der Ortsbeiräte zum Beispiel den Fall, dass deren Anhörungsrechte eben nicht konstitutiv sind, sprich, wenn sie verletzt werden, was wir alle nicht wollen, aber wenn es mal passiert, dann eben nicht zur Unwirksamkeit der Satzung beitragen, wohingegen bei den neuen Beiräten, die sie schaffen, dies, wenn sie verletzt werden, tatsächlich dann zur Unwirksamkeit von Satzungen führen kann.

Insofern wäre es wünschenswert, dass es da ein Gleichklang gäbe, dass niemand mehr Rechte bekommt als der Ortsbeirat. Das zu § 8c und 4c HGO.

Dann ein Hinweis zu § 35 HGO. Da nehmen Sie eine Ergänzung, eine Änderung der jeweiligen Dinge vor, die üblicherweise bei der Kommunalaufsicht gelegen haben, nämlich die Frage der Sanktionierung von Mandatsträgern.

Wir als Städtetag sehen es als sehr kritisch, dass der Magistrat künftig Stadtverordnete sanktionieren kann. Das ist nun einmal eine Aufgabe der Kommunalaufsicht. Dass ein von einer Gemeindevertretung gewähltes Gremium dann diejenigen sanktionieren kann, die ihn gewählt haben, ist wirklich nicht rund, um es ganz vorsichtig zu formulieren. Da regen wir dringend an, noch einmal darüber nachzudenken, es möglicherweise bei den alten Zuständigkeiten zu belassen.

Dann ein zugegebenermaßen wirklich kleiner Nischenkriegsschauplatz, § 40a HGO. Da haben Sie dem Grunde nach, was den ersten Entwurf des Gesetzes anbelangt, eine Klarstellung im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Dienstzeiten von hauptamtlichen Wahlbeamten aus anderen Bundesländern gewählt. Dann wurde eine Änderung der Begründung vorgenommen, und dann wurde aus der tatsächlichen Klarstellung eine Änderung, was dem Grunde nach keine Änderung ist, weil nach dem bisherigen Wortlaut auch nach unserer Ansicht zumindest die Dienstzeit anderer Bundesländer anrechenbar ist.

Es gab nur einen Meinungsdisens zwischen dem Innenministerium und zwei derzeit klagenden Wahlbeamten. Ich nenne beispielhaft den Oberbürgermeister a. D. Bausch aus Rüsselsheim, dessen Dienstzeiten aus einem anderen Bundesland nicht anerkannt worden sind. Da fänden wir es gut, wenn sie es bei der Klarstellung belassen würden und nicht bei der Änderung in der Begründung. Klar, das steigert nicht zwingend die Prozessaussichten des Landes.

Allerdings glauben wir schon, dass es eine Frage der Fairness ist, dann auch jene – es sind nur ganz Wenige, weniger als eine Handvoll von Personen, die das tatsächlich betrifft – in der Gesetzesänderung in der Rückwirkung mit zu erfassen.

Soweit unsere Beiträge. – Danke.

**Herr Johannes Heger:**

Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrter Staatssekretär! Zunächst einmal vielen Dank für die Möglichkeit, heute hier vortragen zu können.

Wir stoßen in das gleiche Horn wie mein Vorredner: Wir begrüßen den Gesetzentwurf ausdrücklich. Ich denke, auch die Vorbereitung und die Einbindung hat sich bezahlt gemacht. Die HGO ist die Kommunalverfassung der Städte und Gemeinden. Das ist unser tägliches Handwerkszeug. Es ist nicht unbedingt so, dass wir jeden Tag auf der HGO schlafen müssen, aber es ist das Handwerkszeug, mit dem wir es zu tun haben.

Da ist es insoweit ganz gut und wichtig, dass man auch die entsprechenden Rückmeldungen geben kann und dass diese dann beim Innenministerium auf fruchtbaren Boden fallen. Ich glaube, das sind in vielen Bereichen dann Dinge, die entsprechend berücksichtigt wurden und wir die entsprechenden Rechtsauskünfte vor Ort geben, das also auch weiterspiegeln können. Dafür nochmal recht herzlichen Dank an das Innenministerium.

Wir müssen wir deutlich sagen, es sind Entlastungen in diesem Gesetzentwurf mit enthalten, ein Thema, was wir allenthalben haben, das Entlasten von kommunalen Strukturen. Ich glaube, das ist mit dieser HGO auf einen guten Weg gebracht.

Genug des Lobes. Wir haben auch einige kleinere Anmerkungen. Diesbezüglich habe ich vier Punkte, die ich ganz kurz anschneiden möchte.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Digitalisierung der Sitzungen sowohl in der Gemeindevertretung als auch im Gemeindevorstand stattfindet.

Wir hätten, was § 67 HGO anbelangt, jedoch zwei Verbesserungsvorschläge. Erstens macht es unserer Auffassung nach wenig Sinn, dass alle Mitglieder des Gemeindevorstands oder des Magistrats zu Hause bleiben und digital an den Sitzungen teilnehmen können, aber die Schriftführer und weitere Bedienstete müssen weiterhin im Rathaus verweilen und können sich nicht digital zuschalten. Da sehen wir schon einen Veränderungsbedarf.

Das zweite Thema, das wir haben, betrifft § 67. Dieser sieht zurzeit die Durchführung eines sogenannten Umlaufverfahrens vor. Das Ganze ist nur in einfachen Angelegenheiten möglich. Wenn wir schon sagen, Digitalisierung ist möglich, warum sollen Umlaufverfahren als weitere Alternative nicht generell zulässig sein? Zumal wir dann nicht die Streitfrage haben, was „einfache Angelegenheiten“ sind.

Ein weiteres Thema, das uns ein bisschen umtreibt, ist sowohl § 4c als auch § 8c. Die ganze Sache ist beim Kollegen Gieseler angeklungen. Es ist hier auf jeden Fall vom Verständnis her durchaus nachvollziehbar, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, aber die Pflichtigenregelung ist der Bereich, wo wir unsere Schwierigkeiten haben.

Unsere Prämisse ist eigentlich immer, die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen zu stärken, dass die im Endeffekt eine Stärkung erfahren, weil sie im Endeffekt die Entscheidungen herbeiführen müssen. Eine Beteiligung ja, aber das soll bitte schön vor Ort entschieden werden. Das ist die erste Prämisse, die wir haben.

Das zweite Thema ist – da kommen wir ein bisschen zu dem Thema Ungleichbehandlung –, Gemeindevertretung, Gemeindevorstand haben eine Geschäftsordnung und sowohl § 4c als auch § 8c sehen ein Satzungserfordernis vor. Dann kommen wir genau wieder zu den juristischen Problemen. Wenn gegen eine Satzung verstoßen wird, hat das Auswirkungen auf den entsprechenden Beschluss im Nachgang.

Wenn kein Verzicht auf diese Satzung angedacht ist, könnten wir uns zumindest vorstellen, dass eine Ergänzung des § 5 Abs. 4 HGO stattfindet, wo wir gewisse Heilungsregelungen nach Ablauf einer Frist haben.

Das nächste Thema – das ist auch schon das vorletzte –, ist das Thema Bürgerbegehren, Bürgerentscheid. Wir begrüßen die Erweiterung des Negativkatalogs, können uns aber nicht so ganz erklären, warum bei dem Bauleitplanverfahren immer noch dieses Erfordernis enthalten ist, dass

im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss diesbezüglich trotzdem noch ein Bürgergehren möglich ist. Wir sehen diese kommunalen Planungen vergleichbar mit dem, was ansonsten ausgenommen wurde und in dem Negativkatalog insoweit mit Berücksichtigung gefunden hat.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in all diesen Verfahren gewährleistet, im Bauleitplanverfahren gleichermaßen wie in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Das ist bundes- oder landesrechtlich insoweit geregelt.

Das letzte Thema, was uns ein bisschen umtreibt, ist § 50 Absatz 2 HGO. Das ist das Thema Akteneinsichtsausschuss. Wir haben immer wieder festzustellen, dass dort vor Ort im Rahmen solcher Akteneinsichtsausschüsse dienstliche und höchstpersönliche Angelegenheiten vermehrt in den Blick kommen. Ich weiß nicht, ob es wirklich hilfreich ist, dass diese Flut von Anfragen und diese Flut von Bildung von Akteneinsichtsausschüssen gerade in diesem Bereich höchstpersönlicher Angelegenheiten zulässig ist. Auch da fänden wir es sinnvoll, diesen Bereich insoweit auszunehmen, zumal da auch mehr Interessen Dritter mit beteiligt sind.

Das ist erst einmal mein Part. Jetzt würde ich das Wort an Dr. Rauber weitergeben.

**Herr Dr. David Rauber:**

Meine Damen und Herren, danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme auch noch einmal mündlich. Ich möchte ein paar wenige Schlaglichter für das Wirtschaftsrecht in der Gemeindeordnung präsentieren.

Auch hier ist durchaus positiv zu vermerken, dass der Gesetzentwurf die hohe Standard- und Verwaltungslast als Problem nicht nur formuliert, sondern auch in einigen bedeutenden Punkten angeht: Streichung der Privatisierungsprüfung in § 121 Absatz 7 HGO, des Mittelfristhaushaltssicherungskonzepts in § 92a und auch die Einordnung von Breitbandversorgung, erneuerbaren Energien und Wohnungsbau als nicht wirtschaftliche Betätigungen. Das wird in vielen Punkten die praktische Handhabung der HGO sicherlich deutlich erleichtern.

Ich kann ferner sagen, eine Anmerkung zu Artikel I Nr. 26 hat sich erledigt. Es war ein Versehen meinerseits, dass das dringeblichen ist. Das hat die Landesregierung schon in der ersten Anhörung berücksichtigt.

Dann blieben noch ein paar wenige Punkte offen. Wir haben bei den Jahresabschlüssen immer die Diskussion, wie schnell es denn nach Abschluss des Jahres gehen muss. Der Gesetzentwurf sagt, der Eigenbetrieb soll schneller werden, von sechs Monaten Aufstellungsfrist auf vier Monate. Wir halten es gerade umgekehrt für richtig.

Wir meinen, dass die Jahresabschlüsse auch der Gemeinde in sechs Monaten aufgestellt sein sollten, weil das einfach nach den Erfahrungen auch gut aufgestellter, kleinerer und mittlerer Städte und Gemeinden die realistischere Frist ist.

Wir würden weiter gerne die anlasslose Wartefrist für die Bekanntmachung der Haushaltssatzung in § 97 Absatz 4 HGO aufgehoben sehen; denn dort geht es um Gemeinden, die im Prinzip vorbildliche Haushalte haben, ausgeglichen, ohne genehmigungsbedürftige Teile, und die müssen trotzdem einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde warten. Das müsste nicht sein und ist ein bisschen konträr zum Ziel der Stärkung der Handlungsfähigkeit.

Beim KAG noch zwei Schlaglichter. Wir begrüßen sehr die Regelungen zur Beitragserhebung. Das trägt ganz klar zur Rechtssicherheit bei. Wir würden uns mit Blick auf die Rechtssicherheit auch wünschen, dass unsere Anmerkungen zur Ratenzahlung und dem diesbezüglichen Ermessen aufgegriffen werden und eine Klarstellung erfolgen würde, wobei die Unklarheit nicht der Gesetzgeber zu verantworten hat, sondern diese hat sich einfach aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt. – Danke schön.

**Vorsitzender:**

So viel zum ersten Block. Dann können wir mit der Fragerunde starten. Deswegen die Frage an die Damen und Herren Abgeordneten: Gibt es Fragen?

Abgeordneter **Christoph Sippel:**

Ich habe eine Frage an den Städtetag und den Landkreistag bezüglich einer Aussage, die der Hessische Städte- und Gemeindebund in der Stellungnahme geschrieben hat. Es geht um die Einführung der Änderung des Auszählverfahrens. Der Hessische Städte- und Gemeindebund schreibt – ich schaue noch einmal auf den genauen Wortlaut –, dass den Verwaltungen Hare/Niemeyer bekannter und die Berechnung einfacher sei und dass das deswegen noch einmal überdacht werden sollte. Es geht also um ein paar Kritikpunkte, was die Einführung angeht. Wie würden Sie das sehen?

Herr **Stephan Gieseler:**

Der Mensch ist ein Gewohnheitstier. Selbstverständlich haben wir eine ganz langjährige Praxis des Hare/Niemeyer-Verfahrens. Ich glaube, fast jeder Gemeindevertreter oder Mandatsträger auf Kreisebene wird wahrscheinlich auswendig können, wie was in diesem Sachzusammenhang auszurechnen ist. Tatsächlich ist die Umstellung auf d'Hondt dann etwas Neues.

Wir als Städtetag vertreten die Ansicht – ohne dem Gemeindebund in den Rücken fallen zu wollen, weil wir denken, wir werden nicht daran sterben, wenn dem Gemeindebund gefolgt wird –, wenn man ein System umstellt, sollte man es konsequent tun. Wenn man sagt, wir stellen auf d'Hondt um, dann sollte man es im Inneren wie im Äußeren machen, einfach um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz nach außen zu haben.

Klar, das genießt nicht den Applaus aller Mandatsträger, aber manchmal muss man einfach tun, was vernünftig ist.

Herr **Tim Ruder**:

Danke für die Frage. Ohne jetzt allzu sehr aus dem Nähkästchen zu plaudern, haben Sie hier auch ein Stück weit einen Klassiker, ob Sie stärker – das ist nicht besser oder schlechter oder richtig oder falsch – auf Stimmen aus der Verwaltung fokussieren oder ob Sie stärker auf Politik fokussieren. Wie gesagt, kann man so sagen, kann man so machen.

Gremienbeschlüsse werden bei uns natürlich, wie bei Ihnen auch, von der Politik gefasst, und deswegen haben wir uns aus den von mir vorhin geschilderten Gründen für die Einführung von d'Hondt entschieden.

Natürlich – Stephan Gieseler hat alles zum Thema gesagt –, wenn etwas neu ist, dann ist es erst einmal umständlich, das ist per se so.

Was die Einheitlichkeit des Auszählungsverfahrens angeht: Das kann man so sehen. Bitte führen Sie sich aber auch vor Augen, Sie haben als Gesetzgeber doch schon vor einigen Jahren Kumulieren und Panaschieren eingeführt. Von ein paar Unruhen in den ersten Wochen bei konstituierenden Sitzungen abgesehen hat danach niemand mehr ernsthaft a) behauptet, Kumulieren und Panaschieren würde auch bei Gremienwahlen innerhalb der Kommune gelten, und b), es wäre eine Zumutung, dass da unterschiedliche Wahlverfahren laufen.

Die Frage ist also, was Sie wollen. Gehen wird es sowohl einheitlich als auch unterschiedlich. Da lassen sich für beides Argumente bringen. –Danke schön.

Abgeordneter **Bernd Erich Vohl**:

Ich habe auch zu dem Auszählungsverfahren eine Frage an den Landkreistag und den Städtetag. Viele sehen die Umstellung auf d'Hondt sehr, sehr kritisch – das ist auch hier in den Stellungnahmen deutlich geworden –, und zwar aus einem Grunde, dass nämlich die kleineren Parteien definitiv benachteiligt werden, kleinere Gruppierungen also.

Da wird dann auch gesagt, die politische Vielfalt sei nicht mehr so gegeben, weil diese kleineren Gruppierungen, kleineren Parteien, wie man sie auch nennen will, dann wegfallen würden. Dazu ist meine Frage: Wie sehen Sie das? Einerseits wird gesagt, so könne ein Kreistag, ein Stadtparlament wesentlich effektiv arbeiten. Andererseits ist die politische Vielfalt in dem Augenblick nicht mehr so gegeben. Dazu meine Frage, wie Sie das sehen, weil Sie zustimmend zu d'Hondt sind.

Herr **Stephan Gieseler**:

Meinungsvielfalt ist schön. Allerdings – darauf möchte ich schon ein Stück weit aufmerksam machen, auch wenn das manchmal in kommunalen Parlamenten anders gesehen wird – sind wir eine Verwaltungseinheit. Verwaltungseinheiten sollten nicht nur durch bunte Vielfalt glänzen, sondern auch durch Effizienz.

Wir glauben schon, dass insbesondere bei den größeren Gemeindevertretungen nicht jeder Zugewinn an Meinungsvielfalt wirklich ein Zugewinn an Demokratie und an Erleichterung von Verwaltungs- und Verfahrensabläufen ist, zumal sich Kleinstvertreter nicht selten in der Opposition befinden. Die Opposition wird dann zwar bunter. Was die Mehrheitsbildung anbelangt, kommt es nicht zwingend darauf an – ich sage es mal ganz vorsichtig –, ob eine Einzelperson, die auch in der Gemeindevertretung sitzt, es so oder anders sieht, aber einen vollumfänglichen Anspruch auf Informationen hat, den sie auch umfassend nutzt und dadurch auch partiell Verwaltungstätigkeiten – ich sage jetzt mal vorsichtig – ausdehnt. Daher ist das ein schwieriger Kompromiss.

Ich sage auch, die Umstellung zu d'Hondt führt nicht dazu, dass wirklich kleinere Fraktionen betroffen sein werden. Es werden, wenn überhaupt, Einzelpersonen in großen Gemeindevertretungen betroffen sein.

Wir haben das einmal hochgerechnet: Gemeindevertretungen mit 37 oder 45 Abgeordneten – das sind Größenordnungen mit 25.000 bis 30.000 Einwohnern – dürften von d'Hondt weniger einen Vorteil haben, wenn man das als Vorteil betrachtet, dass jetzt Kleinstfraktionen nicht mehr dabei sind. Vielmehr sind es Städte wie Offenbach, Frankfurt oder Wiesbaden mit großen Gemeindevertretungen, wo dann vielleicht ein oder zwei Gemeindevertreter nicht mehr dabei sein werden, die bis jetzt als Einzelperson ihre Tätigkeit ausüben.

**Herr Tim Ruder:**

An den Kollegen Gieseler anknüpfend: Wir setzen uns nicht für eine Benachteiligung kleinerer und Kleinstgruppierungen oder Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfern ein, sondern für eine angemessene Berücksichtigung größerer Listenträger. Ich will das hier ausdrücklich unterstreichen.

Es gibt eine Untersuchung dazu, die aber schon etwas älter ist. In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt – also kein Kreis, aber unsere Kreistage haben auch zum Teil eine sehr hohe Abgeordnetenzahl – waren es deutlich unter einem Prozent der Stimmen – 0,6 % oder 0,8 %, ich möchte mich aus der Erinnerung heraus nicht mehr festlegen –, die gereicht haben, um einen Sitz zu erzielen.

Ich unterstreichend also das, was Stephan Gieseler gesagt hat. Da geht es nicht um kleinere Gruppierungen oder Fraktionen, sondern es geht um – ich nenne sie einmal so – monothematische Vertreterinnen und Vertreter.

In Frankfurt war es – Sie können das dann politisch anders bewerten – eine Initiative, deren einzige Aussage es war, gegen den Flughafenausbau zu sein. Das ist in Ordnung. Ich bewerte das gar nicht politisch. Aber da wurde eine Stadtverordnetenversammlung gewählt, oder nebenan wurden Kreistage gewählt, da ist dann doch ein breiteres Spektrum an Themen wichtig als nur das eine oder andere Einzelthema.

Wir haben in den Kreistagen teilweise neun und noch mehr Fraktionen und Gruppierungen direkt nach einer Kommunalwahl, nicht diejenigen mitgerechnet, die im Laufe der Zeit, weil man doch anders miteinander klarkommt, als man das vor der Wahl gedacht hat, oder eben nicht klarkommt,

dann austreten. Sie sind dann irgendwann bei einem Kreistag auch bei elf unterschiedlichen Gruppierungen. Das bitte ich einfach auch zu bedenken. Deswegen muss man am Anfang das entsprechend im Zählverfahren berücksichtigen.

Ich will – auch auf die Gefahr hin, eine Nebendiskussion aufzumachen, weil es darum hier nicht geht – aber auch sagen, wir haben in der Enquetekommission zur Hessischen Verfassung damals eine Prozentklausel aus genau Motiven gefordert, die ich gerade geschildert habe. Das ist dann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehrheitsfähig gewesen. Das haben wir zu akzeptieren. Dann sind das eben auf einfach-gesetzlichem Wege Möglichkeiten, um zu steuern, dass Gremien einerseits eine Pluralität an Meinungen abbilden, andererseits aber in ihrer Gesamtheit noch arbeitsfähig bleiben. – Vielen Dank.

Abgeordneter **Moritz Promny:**

Ich habe eine Frage an Herrn Ruder im Hinblick auf die schriftliche Stellungnahme des Hessischen Landkreistags. Unter I.1, Änderung des Wahlverfahrens, § 22 KWG führen Sie aus:

„Es wird daher die Einführung des Auszählverfahrens nach d’Hondt begrüßt,“

– das haben Sie eben auch mündlich ausgeführt –

„um einer immer weiteren Zersplitterung der Vertretungskörperschaften vorzubeugen und Mehrheitsfindungen zu erleichtern.“

Auf welche empirischen Grundlagen stützen Sie diese Behauptung? Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage geht dahin, dass Sie sagen, zunächst einmal wäre es bei Kreistagssitzungen schwierig oder es sei in den vergangenen Jahren schwieriger geworden, weil Mandatsträger tatsächlich ihre Rechte wahrnehmen und kommunalrechtlich Fragen stellen und andere Dinge machen, die ihnen die Kommunalverfassung zugesteht.

Darüber hinaus schreiben Sie:

„Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht hierbei nicht um eine Beschränkung der berechtigten Ausübung der sich aus dem Mandat ergebenden Rechte.“

Dann kommt das berühmte „Komma aber“. Sie haben es schön mit dem Begriff „allerdings“ kaschiert, aber das „aber“ steckt da natürlich drin. Jetzt schreiben Sie tatsächlich:

„Allerdings missbrauchen Einzelne zunehmend die Instrumente des Kommunalrechts, (...)“

Also, das müssen Sie mir einmal erklären, wie hier ein Missbrauch betrieben wird, wenn man seine originären Rechte ausübt. Immerhin ist man demokratisch gewählt. Das ist die zweite Frage.



Dritte Frage. Sie schreiben dann, dass diese einzelnen Personen das machen. Damit insinuiieren Sie, wenn man das jetzt mit dem Verfahren d'Hondt verknüpft, dass diese einzelnen Personen hauptsächlich aus den kleineren Gruppierungen kommen und nicht aus den großen. Sonst würde Ihre Argumentation ins Leere laufen. Da müssten Sie mich aufklären, ob das tatsächlich nur aus den kleineren Fraktionen kommt oder ob es tatsächlich auch Anfragen aus den größeren Fraktionen gibt, die zu einer, wie Sie so schön sagen, Zersplitterung oder erheblichen Überlastung führen. – Vielen Dank.

**Herr Tim Ruder:**

Danke schön, Herr Promny, für die Fragen, die mich natürlich nicht überraschen. Es ist auch selbstverständlich und mehr als in Ordnung.

Um beim Letzten anzufangen: Selbstverständlich – ich spitze zu – schützt die Zugehörigkeit zu einer großen Fraktion nicht davor, ausufernde Anfragen oder Ähnliches einzubringen. Das ist klar. – Aber Spaß beiseite.

Wenn Sie fragen, wie wir dazu kommen, welche Berechnungen und welche empirischen Erhebungen uns vorliegen, möchte ich Folgendes sagen: Im Landkreistag – ich nehme Sie kurz mit in unseren Verband – hat jeder Landkreis zwei Stimmen, eine hat Landrat/Landrätin und eine der/die Kreistagsvorsitzende. Das heißt, wir sind in einem regen und regelmäßigen Austausch auch mit dem ehrenamtlichen Teil – ein Kreistagsvorsitzender sitzt heute auch im Publikum, einer ist Abgeordneter –, die Erfahrungen einbringen, die sie vor Ort in den 21 Kreistagen machen. Gleichzeitig betreuen wir die Büros insbesondere in der Rechtsberatung. Die beiden Schwesterverbände machen es ähnlich.

Da nehmen wir über die Jahre wahr, dass es sehr oft – ich habe es vorhin umschrieben – Anträge gibt, Fragen ähnlich wie die, die Sie hier im Hause auch haben – mehrere DIN A4-Seiten –, die lauten: Wie viele Fälle hat die Verwaltung von, wie viele Bescheide sind so rausgegangen, und wie groß war ...

Sie haben als Landtagsabgeordneter, auch als ehrenamtlicher Kreistagsabgeordneter ein Frage-recht, bei dem es sich aber – ich kann es jetzt nicht an Zahlen festmachen, aber ich spitze zu – bei Frage 22 oder 23 dann nicht mehr nachvollziehen lässt, was das denn noch mit der Ausübung des Mandates eines Ehrenamtes zu tun hat und wo es einfach darum geht – ich sage es zugespitzt –, Verwaltung mit sich selbst zu beschäftigen bis hin zu lahmzulegen.

Das ist eine Erfahrung, die wir haben. Nein, das gibt es auch bei größeren Fraktionen, aber es ist tendenziell ein Instrument von Kleinstgruppierungen und Einzelpersonen.

Noch einmal: Das kann ich nicht empirisch festmachen. Ich habe nicht 21 Landkreise abgefragt, welche Erfahrungen diese mit ihrem Kreistag haben. Natürlich hören wir von den Problemen. Wir hören nicht zwingend aus den Kreistagen, was alles gut läuft. Aber die Probleme, die ich gerade versucht habe zu beschreiben, haben in der beschriebenen Art und Weise zugenommen.

Dementsprechend kann man natürlich nicht rechtsseminaristisch sagen – das haben Sie auch nicht angedeutet –, bis zur soundsovielten Frage ist es die normale Ausübung eines hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mandates in kommunalen Gremien, und ab der soundsovielten Frage ist es missbräuchlich. Aber egal, wo jemand politisch herkommt, merken Sie bei Anfragen dann schon, ob da jemand Informationen herausziehen will, um einen Antrag zum Stellenplan oder für ein Projekt zu stellen oder es einfach nur wie vorhin beschrieben darum geht, die Beratungen in den Kreisgremien und die Arbeitsabläufe in der Verwaltung zumindest zu erschweren. Gegen Letzteres haben wir etwas. Ich hoffe, das ist deutlich geworden. – Danke schön.

Abgeordneter **Alexander Bauer**:

Zum Teil ist die Frage schon beantwortet worden, aber ich will sie noch einmal dezidiert an die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände wiederholen. Es wurde schon deutlich, dass es zwar kein Kommunalparlament als solches ist, sondern Sie sprachen von einer Verwaltungseinheit, Herr Gieseler. Aber alle Repräsentanzen haben so etwas wie eine Art Mindestrepräsentation, also Sperrklausel. Das heißt, man braucht eine gewisse Legitimationsbasis als Minimum, um überhaupt als Repräsentant in diesem Gremium mitwirken zu können. Deshalb wäre die Denkglocke, dass man sagt, von allen Parlamenten gibt es eine Art Hürde, die man überwinden muss, um sozusagen diesen Mindestsitz zu erreichen.

Wenn ich teilweise rechnerisch mit weniger Stimmen, als ich theoretisch bräuchte, um einen Sitz zu erreichen, schon in eine Gebietskörpersvertretung reinkommen kann, dann ist die Frage, ob nicht das Auszählungsverfahren ein Stück weit eine gewisse Korrektur darstellen kann, so wie wir das vorgesehen haben, damit eben genau das auch dann zum Tragen kommt, weil ich eben eine Sperrklausel rechtlich nicht durchsetzen kann.

Herr **Stephan Gieseler**:

Die d'hondtsche Lösung ist der Kompromiss zu dem, was wir uns wünschen, und dem, was eben realistischerweise rechtlich durchgesetzt werden kann. Insofern ist d'Hondt der Grundsatz, auf den wir uns verständigen können. Uns wäre eine Sperrklausel, so wie Sie es gerade ein bisschen angedeutet haben, durchaus lieber gewesen, weil man tatsächlich – das lag vielleicht auch an der Vergangenheit und daran, dass es alles in Zukunft irgendwie anders wird – durchaus die Erfahrung sammeln konnte, dass die Gremien seinerzeit etwas arbeitsfähiger waren.

Abgeordnete **Lisa Gnadl**:

Ich habe eine Nachfrage an Herrn Gieseler. Sie hatten eben auch über das Thema der Beiräte und davon gesprochen, dass zusätzliche Beiräte durch diesen Gesetzentwurf geschaffen werden. Da wollte ich nachhaken. Die Schaffung zusätzlicher Beiräte obliegt immer noch den Kommunen. Wo lesen Sie im Gesetzentwurf, dass wir quasi aus der Landespolitik heraus die Entscheidungen über die Schaffung von Beiräten getroffen wird? Das konnte ich noch nicht ganz nachvollziehen.

Dann noch einmal zu dem Punkt der Gleichbehandlung die Frage, ob denn aus Ihrer Sicht heute alle Beiräte gleich behandelt werden und ob es nicht in Hinblick darauf, was gerade auch die Jugendbeteiligung und Jugendbeiräte oder Jugendparlamente angeht, in welcher Form auch immer man junge Menschen vor Ort aktiv hat, nicht auch im Sinne der Demokratie ist, hier zu sagen, wir schaffen nochmal ein besonderes Antragsrecht im Vergleich zu anderen Beiräten, weil eben Kinder und Jugendliche im Moment aufgrund ihres Alters keine Chance haben, selbst in einem Parlament aktiv zu sein. Könnte das nicht in gewisser Form für eine besondere Aktivierung auch im Hinblick auf demokratisches Miteinander von jungen Menschen durchaus sinnvoll sein?

Herr **Stephan Gieseler**:

Wir bestreiten nicht, dass es sinnvoll ist, gesellschaftlich homogene Gruppen in die Kommunalpolitik und in die Entscheidungen der kommunalen Ebene mit einzubeziehen. Unser Punkt ist, dass das jede Kommune für sich entscheiden sollte. Sie könnten sich in Ihren Vorschriften in der HGO darauf beschränken zu sagen, sie können Beiräte einrichten, und wir entscheiden dann, welche Beiräte eingerichtet werden. Aber Sie haben hier explizit die Jugendlichen herausgedeutet. Sie haben explizit den Seniorenbeirat herausgegründet, und Sie haben auch jeweils obligatorisch hineingeschrieben, mit welchen Rechten sie zu versehen sind.

Bis jetzt war die Beiratsstruktur mit einer einzigen Ausnahme so gewesen, dass die Beiräte die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu unterbreiten. Jetzt gehen Sie so weit zu sagen, dort können auch Anträge gestellt werden.

Ich sage mal, es wäre lustig, wenn wir als Hessischer Städtetag bei Ihnen im Landtag Anträge stellen oder Gesetzesvorlagen einbringen könnten, weil wir an der Stelle so klug und allwissend sind bezogen auf unsere Themen. Das wollen Sie auch nicht, und das ist richtig und vernünftig.

Sie haben seinerzeit mit der Schaffung der Integrationskommissionen, und wir haben seinerzeit mit der Schaffung des Ausländerbeirats Rechte gestärkt, haben auch das Antragsrecht geschaffen, Rechte, die Sie zum Beispiel beim Ortsbeirat nicht geschaffen haben. Er hat kein Antragsrecht.

Insofern haben Sie schon eine Disharmonie der Beiräte geschaffen, und Sie vertiefen diese Disharmonie, ich sage mal, das ist eine reine rechtliche Disharmonie. Das bezieht sich nicht auf die Personen. Die rechtliche Disharmonie vertiefen Sie, indem Sie jetzt das Thema Jugend- und Seniorenbeiräte ausdrücklich gesetzlich betonen.

Wie gesagt, Sie können gerne formulieren: Beiräte sind zu schaffen. – Dagegen haben wir nichts, wir lieben das auch, weil wir uns mit sachkundigen Menschen auf kommunaler Ebene auseinandersetzen wollen, aber dann eben gleichmäßig mit gleichen Rechten, mit gleichen Konsequenzen.

Wir haben vorhin auf § 8c und § 4c aufmerksam gemacht. Da ist es tatsächlich so – und auch im Sachzusammenhang mit den Ortsbeiräten –, dass, wenn sie ein Anhörungsverfahren im Rahmen der Ortsbeiräte fahrlässig versäumen, es keine Auswirkung auf die Satzungen hat. Hier



in dem Fall bei den Seniorenbeiräten und Jugendbeiräten, die Sie jetzt neu schaffen, wird das nicht der Fall sein. Sollten sie eine Anhörung versäumen, ist ihre Satzung hinfällig. Daher nochmal einen genauen Blick in das Gesetz an der Stelle, auch das, was Sie hier vorgeschlagen haben, zu schließen. Unser Vorschlag wäre, weniger ist mehr.

**Abgeordneter Moritz Promny:**

Ich wollte nochmal anknüpfen, weil Herr Ruder die Frage nach der Empirik beantwortet hat mit dem Hinweis darauf, es sei eine Wahrnehmung der Gremien, und er habe keine Zahlen, wenn ich das richtig verstanden habe. Deswegen möchte ich die Frage auf die übrigen Spitzenverbände erweitern, ob es dort eine Empirie für die Behauptung der Zersplitterung der Vertretungskörperschaften gibt. Das wäre sehr interessant zu wissen.

Ich möchte eine zweite Frage nachschieben, nämlich die Frage, wie die Kommunalen Spitzenverbände zu einem anderen alternativen Verfahren neben d'Hondt und Hare/Niemeyer stehen, ob sie das für das fairere Verfahren halten.

**Herr Stephan Gieseler:**

Vielleicht die letzte Frage zuerst. Es gibt verschiedene Verfahren einer Wahl, die man durchführen kann. Für uns war aus langer Vergangenheit zumindest d'Hondt bekannt. Ich sage jetzt mal, im Hessischen Städtetag sind unsere Wahlverfahren schon seit Gründung nach d'Hondt funktionierend. Insofern war es für uns willkommen, d'Hondt im Kommunalverfassungsrecht wieder anzutreffen. Das war so ein Stück weit unsere intrinsische Motivation, das gut zu finden.

Der Hessische Städtetag macht auch wie der Gemeindebund Rechtsberatung. Ich darf Ihnen sagen, die Rechtsberatung im Kommunalverfassungsrecht dreht sich viel um Anfragen. Ich werde jetzt natürlich nicht Ross und Reiter nennen, aber wenn mich in der Woche 20 bis 30 Rechtsanfragen den kommunalverfassungsrechtlichen Bereich betreffend erreichen, dürfen Sie davon ausgehen, dass sich gut ein Drittel mit dem Thema Anfragen auseinandersetzt.

Wir verauskunften gerne in die Richtung, dass wir sagen: Soweit eine Frage der Ausübung des Mandats dient, ist eine Anfrage immer gerechtfertigt, wenn es denn auch noch in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung liegt. Aber je kleiner eine Fraktion wird – das können wir durchaus erkennen, und das mache ich den kleinen Fraktionen und den Kleinstgruppierungen gar nicht zum Vorwurf –, desto mehr driften diese Themen ab. Das hat einen ganz einfachen Grund. Die Einzelpersonen sind häufig nicht in den Ausschüssen vertreten, weil sie Fraktion sein müssen, um einen Ausschusssitz zu bekommen. Insofern muss die Information anderweitig beschafft werden. Zum anderen kann innerhalb einer Fraktion Wissen gestreut und auch Wissen geteilt werden, was Expertentum anbelangt. Das kann ein einzelner Mandatsträger eben nicht. Er muss in vielen Fällen improvisieren. Nicht selten ist es so, dass der eine Mandatsträger dann in einer Wahlperiode da ist und in der nächsten nicht. Das heißt, es fehlen dann auch Erfahrungswerte.

Das führt insgesamt dazu, dass Anfragen gestellt werden. Die Gremienbüros sind nicht so ausgerüstet wie ein Landtag, was logisch ist, was auch richtig und vernünftig ist. Deswegen werden Anfragen in der Bearbeitungsdauer etwas länger gehandhabt wie im Hessischen Landtag.

Da kommt es durchaus vor, dass Anfragen – ich habe vor Kurzem wieder so eine Aufstellung aus einer Kommune gesehen – aus dem Jahr 2018 heute noch nicht beantwortet sind, weil bestimmte Dinge nicht recherchiert werden konnten, weil sie es entweder nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung geschafft haben oder diese Anfrage einfach aus Arbeitsflut nicht bewerkstelligt werden konnte, weil sie eben per se nichts mit der Kommune zu tun hatte, zumindest nicht mit dem Gremium, und nicht beantwortet werden konnte.

Insofern betrachten wir Kleinst- und Einzelpersonen durchaus als Gewinn, aber tatsächlich, was Meinungsbildung anbelangt, allerdings natürlich auch als herausfordernd für kleine Verwaltungen. Daher fänden wir es besser, dort zu einer anderen Effizienz zu gelangen.

**Herr Johannes Heger:**

Herr Abgeordneter Promny, wir sind auch dafür, dass das Wahlverfahren insoweit wieder auf d'Hondt zurückgedreht wird. Das hat etwas damit zu tun, dass es bis 1980 d'Hondt in Hessen gab und erst danach auf Hare/Niemeyer umgestellt worden ist. Das ist insoweit diesbezüglich ein vertrautes Metier. Nicht jeder Abgeordnete ist seit 1980 mit dabei. Das gehört auch zur Wahrheit dazu.

Wir haben insoweit festgestellt, dass das dritte Verfahren – Sainte-Laguë/Schepers – dann doch eine etwas komplexere Materie ist. Daher ist das Modell d'Hondt, das unserem Petitum am ehesten entspricht, glaube ich, dasjenige, was erstens schon einmal hier in Hessen funktioniert hat und damit rechtlich gar nicht so sehr angreifbar ist, zumal es auch aktuelle Verfassungsrechtsprechung aus Bayern gibt, die besagt, dass es hier eine entsprechende Entscheidungsmöglichkeit des Landesgesetzgebers gibt, eine Gestaltungsfreiheit, zwischen diesen drei Verfahren zu wählen. Wenn schon ein solches Verfahren, dann das etwas einfachere d'Hondt-Verfahren anstatt des komplexeren Verfahrens, das wir als dritte Alternative dann insoweit hatten.

Die Frage, was die Vielfalt in den Kommunalvertretungen anbelangt, das können wir – das ist zwar jetzt eher eine interne Angelegenheit – insoweit ein bisschen nachvollziehen. Wir haben natürlich auch Wahlgremien bei uns im Städte- und Gemeindebund. Einer der Faktoren, der da eine Rolle spielt, ist die Fraktionszugehörigkeit der einzelnen oder anderen Gruppen. Wenn wir dann eine empirische Erhebung machen – die machen wir alle fünf Jahre –, ist es wirklich schon festzustellen, dass früher drei bis vier Fraktionen unterwegs waren und wir heute bei sechs, sieben oder zum Teil acht, also, wie gesagt, am Anfang der Wahlperiode, unterwegs sind, und das bei Kommunen zwischen 15.000 und 25.000 Einwohnern.

Das ist jetzt nicht bei jeder Kommune abgefragt, aber wir ermitteln das im Endeffekt schon. Diese Ausgestaltung der Vielfalt macht sich dann auch diesbezüglich bemerkbar. Da ist noch gar nicht mit eingerechnet, was wirklich im Laufe einer Wahlperiode ist, dass auch aus größeren Gruppen der eine oder andere dann wieder aussteigt und sagt: „nein, mit denen dann doch nicht“, und man

dann als Einzelbewerber unterwegs ist oder sich dann auch wieder mit anderen zusammenschließt.

Die ganze Angelegenheit ist sehr inhomogen geworden. Das ist wirklich eine Frage, die wir vor dem Hintergrund der Effektivität der Arbeitsweise der Gemeindevertretung glauben berücksichtigen zu müssen. Daher sind diese Vorschläge, die wir sehen, durchaus richtige Vorschläge, die in die richtige Richtung gehen. – Vielen Dank.

**Abgeordneter Rüdiger Holschuh:**

Ich habe folgende Frage an alle drei Spitzenverbände: Haben Sie einmal eine Einschätzung für die Parlamente, wie viele Sitze denn am Ende durch die Umstellung des Wahlverfahrens betroffen sein werden? Ich habe das einmal für die Parlamente, in denen ich tätig bin, durchgerechnet. Das sind oftmals wirklich nur einzelne Sitze, die sich verschieben würden.

Ich kann verstehen, dass man bei der Umstellung des Verfahrens intensiv über die grundsätzlichen Dinge diskutiert. Ich sehe das als Teil eines größeren Paketes. Sie können einmal Ihre Einschätzung mitteilen, ob Sie das auch so sehen. Gerade die Verringerungen, die wir den Kommunen durch Vereinfachung anheimstellen, mit Blick auf die Größe der Parlamente hat dies deutlich direktere Auswirkung auf die Praktikabilität, weil sich der Stimmenanteil pro Sitz dadurch natürlich deutlich verändert. Da bräuchte ich ein Gefühl von Ihnen, wie das vor Ort diskutiert wird und ob das tatsächlich zu dieser großen Verschiebung führt, wie man das nach manchen Beiträgen zur Umstellung des Wahlverfahrens denken könnte. – Danke schön.

**Herr Tim Ruder:**

Herr Abgeordneter Holschuh, auch das haben wir nicht komplett durchgerechnet. Aufgrund der Rückmeldungen können Sie aber davon ausgehen, dass es ein, zwei Einzelkämpfer sind. Es ist nicht so, dass Fraktionen oder Gruppierungen verlustig gehen würden, sondern da geht es wirklich um Randfiguren.

Um das noch einmal deutlich zu sagen: Das ist auch keine, wie auch immer zusammengesetzte Mehrheitsbeschaffungs- oder Vermeidungsinitiative oder so etwas. Das geht auch gar nicht bei einem kommunalen Spitzenverband, bei dem Repräsentanten verschiedener Parteien in Amt und Würden und in den Gremien sind. Noch einmal zusammenfassend: Es sind einige Wenige in Gremien und keine Massenwanderung. – Danke.

**Herr Stephan Gieseler:**

Wir vertreten als Städtetag vor allen Dingen die kreisfreien und die Sonderstatusstädte. Das wird wohl auch der Kreis derjenigen sein, die bezogen auf ihre Gremiengröße überhaupt betroffen sein könnten. Wir haben das bezogen auf die Landeshauptstadt Wiesbaden und auf Frankfurt einmal durchkalkuliert. Da muss man immer auf der Grundlage des jeweiligen Wahlergebnisses gucken. Da gibt es vielleicht, wenn es hochkommt, sechs, sieben Mandatsträger, die betroffen

wären, wenn überhaupt. Wenn sie bei der nächsten Wahl schon wieder über ein Prozent rutschen, sind sie schon nicht mehr betroffen. Daher ist das immer nur eine Momentaufnahme.

Wenn es jetzt bezogen auf unsere komplette Mitgliedschaft vielleicht ein ganzes Dutzend von Einzelmandatsträgern werden könnte, wäre das viel.

**Herr Johannes Heger:**

Um das Bild komplett zu machen, weil wir den kreisangehörigen Bereich haben: Wir haben das natürlich klar auch vor dem Hintergrund der Wahlergebnisse von vor fünf Jahren in Einzelfällen gerechnet. Ich kann dem beipflichten, was Herr Gieseler gesagt hat. Es betrifft definitiv die größeren Einheiten. Aber es kann im Endeffekt auch die ganz kleinen Einheiten mit einzelnen Personen betreffen. Im größten Teil der Kommunen hat es am Ende keine Auswirkungen. Wie gesagt, nur ganz oben und ganz unten sehen wir im Endeffekt entsprechende Auswirkungen. Aber das hängt natürlich von den Wahlergebnissen und von der Zusammensetzung ab. Es sind viele Faktoren, die sich natürlich auch wieder verändern können. Es sind immer Einzelfälle, mit denen wir dann im Endeffekt rechnen können.

**Abgeordneter Christian Rohde:**

Ich habe eine Frage bezüglich § 121 HGO. Da geht es um die nicht wirtschaftlichen Betätigungsfelder. Da wurden der Wohnungsbau und die Versorgung mit erneuerbaren Energien hinzugefügt. Auch das Subsidiaritätsprinzip ist da ein Thema. Insbesondere die IHK und der Hessische Handwerkstag haben große Bedenken geäußert. Da ist die Rede davon, das Regel-Ausnahmeverhältnis werde umgekehrt. Da wird gesagt, dass das Subsidiaritätsprinzip aufgeweicht würde, dass es hier Eingriffe in die Privatwirtschaft gebe, dass man darin ein Problem sehe und dass möglicherweise eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultieren könnte.

Ich möchte allen Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände die Frage stellen, wie sie sich zu diesen Bedenken positionieren. – Danke.

**Herr Stephan Gieseler:**

Der Untergang des Abendlandes droht durch diese Gesetzesänderung nicht. Ich sage es einmal ganz deutlich, insbesondere bezogen auf den Wohnungsbau. Wir diskutieren alle hoch und runter, es werden und müssen überall Wohnungen gebaut werden. Bis jetzt sind ausschließlich, wenn es um den geförderten Wohnungsbau geht, nur jene unterwegs, die aus Dekaden davor das gesellschaftliche Recht haben, Wohnungsbau zu betreiben.

Ich glaube, 2008 war die letzte Reform. Da war es so gewesen, dass das Thema nicht mehr von den Kommunen betrieben werden durfte, auch nicht von kommunalen Gesellschaften, sondern nur noch der rein soziale Wohnungsbau, der in sich nicht wirtschaftlich funktionieren kann. Sie können sozialen Wohnungsbau nur dann machen, wenn Sie Komplementärfinanzierung in der

Weise darstellen, dass Sie eben auch Wohnungen verkaufen, die dann quasi die Wohnungen mitfinanzieren, die eben an sich nicht wirtschaftlich zu betreiben sind.

Das ist ein Missstand, weil dadurch eine bauliche Lücke entstanden ist, ein Feld, dessen sich niemand mehr bedient. Eine der wenigen rühmlichen Ausnahmen ist sicherlich die Nassauische Heimstätte, die in Hessen auch ein großer Player in dieser Frage ist. Aber ansonsten sind so gut wie keine städtischen Wohnungsgesellschaften mehr da.

Durch diese Vorschrift, durch diese Öffnung haben wiederum die Kommunen die Möglichkeit, auch wenn es kein Zuschussgeschäft ist, Wohnungen zu bauen. Sie werden weiterhin sozialen Wohnungsbau betreiben können, weil sie eben durch Wohnungen, die sich auch wirtschaftlich als tragfähig erweisen, diese querfinanzieren können. Das ist die Überlegung, die dahintersteht. Die finden wir auch gut, weil wir in dem Bereich etwas machen können.

Ich erinnere mich noch daran, wie damals die Vorschriften zum Thema der wirtschaftlichen Betätigung hoch und runter diskutiert worden sind. Da mussten wir darüber diskutieren, warum denn bei einem städtischen Friedhof die Gehwegpflege gebührenrelevant ist oder nicht und warum städtische Mitarbeiter dort nicht tätig sein dürfen, weil es eine wirtschaftliche Betätigung ist, dort unterwegs zu sein. So kleinteilig sollte man Kommunen an dieser Stelle aber bitte nicht wahrnehmen.

Die machen es nur dort, wo es sinnvoll ist, aber nicht, um irgendwelche horrenden Erträge zu generieren oder Unternehmen im Weg herumzustecken, sondern um in sich tragfähig zu funktionieren. So sehen wir auch das Thema Wohnungswirtschaft. Deswegen sind wir dankbar für diese Ergänzung der Vorschrift § 121, die immer noch nicht, wenn man es liest, leichte Kost ist. Da könnte man es noch ein Stück weit vereinfachen, aber das ist aus unserer Sicht schon einmal ein ordentlicher Schlag in die richtige Richtung. Insofern sind wir sehr dankbar dafür.

**Herr Dr. David Rauber:**

Ergänzend zu meinem Vorredner: Das Stichwort Subsidiarität ist vor gut 20 Jahren in die HGO aufgenommen worden, also das Klagerecht privater Dritter, die sich wirtschaftlich betätigen wollen. Dazu gibt es in Hessen genau eine veröffentlichte Gerichtsentscheidung. Das ist die berühmte Friedhofspflege hier in der Landeshauptstadt, also offensichtlich keine Großbaustelle, weder aus kommunaler Sicht, die weiß, was sie an Handwerk und Mittelstand vor Ort hat. Das ist auch ein Befund, der quer durch die kommunalpolitische Landschaft geht, dass man von selbst natürlich nur dort aktiv zu werden versucht, wo Lücken tatsächlich im Angebot sind, weil man eben weiß, was man an seiner lokalen Wirtschaft hat. Das gilt wirklich sehr breit im kommunalpolitischen Konsens.

Zu dem Klagerecht gibt es mit anderen Worten die Folge einer gewissen Rechtsunsicherheit, weil man nicht so genau weiß, vielleicht kommt doch einer, der Erste oder der Zweite nach den Friedhofsgärtnereien hier in der Landeshauptstadt, der dann doch mal klagt. Aber aktuell gibt es eben keine Fälle.

Man muss auch bedenken, wenn jetzt im Wohnungsbau ein lang gehegter kommunalpolitischer Wunsch erfüllt wird, dass nämlich eine Mischung in der sozialen Belegung angestrebt werden kann, dass es auch noch ein wichtiger städtebaulicher Aspekt ist, dass man als Kommune eben nicht allein auf den sozialen Wohnungsbau begrenzt ist, wie Kollege Gieseler schon ausgeführt hat, sondern eben auch tatsächlich die Handhabe bekommt, einfach eine soziale Mischung der Bewohnerinnen und Bewohner hinzubekommen. Das wird damit deutlich leichter.

Es wird nicht alle Probleme am Wohnungsmarkt lösen können, aber es ist zumindest ein wichtiges zusätzliches Instrument. Bei all den Bereichen, die mit dem Gesetzentwurf zusätzlich erleichtert werden, führt es letztlich zu Investitionen, von denen die Privatwirtschaft profitieren wird; denn es werden nicht die kommunalen Bauhöfe sein, die diese neuen Wohnungen bauen, sondern das werden private Unternehmen sein. Dann hat der Gesetzgeber sicherlich auch noch etwas für die wirtschaftliche Belebung getan. – Danke schön.

**Herr Tim Ruder:**

Ich wollte als Letzter sprechen, damit ich mich der Einfachheit halber den Vorrednern anschließen kann, wenngleich – das wissen Sie – der Wohnungsbau für die Landkreise von etwas untergeordneter Bedeutung ist im Vergleich zu größeren Städten. Aber auch hier ist eine Lockerung des Korsetts des § 121 für uns absolut in Ordnung und dringend geboten. – Danke schön.

**Abgeordneter Moritz Promny:**

Ich möchte an die Ausführungen von Herrn Gieseler und Herrn Heger anknüpfen. Herr Gieseler, ich finde es faszinierend zu hören, dass Sie für Frankfurt und Wiesbaden empirisch ermittelt haben, was die Sachlage ist, mit all den Schwierigkeiten, tatsächliche Zahlen zu greifen. Ich kann festhalten, ich mag natürlich Frankfurt, ich mag auch Wiesbaden, aber Hessen ist natürlich mehr als nur diese beiden großartigen Städte. Wir haben über 400 Kommunen in diesem Land. Insofern lohnt es sich, einmal genauer hinzuschauen.

Sie haben einen Zusammenhang hergestellt zwischen der Größe der jeweiligen Gruppen bzw. der Anzahl fraktionsloser Mandatsträger und der Häufigkeit der Ausübung des Fragerechts. Jetzt würde mich interessieren – weil Sie damit auch zum Ausdruck bringen, Sie wollen das Wahlverfahren ändern, damit diese Fragen nicht mehr gestellt werden können –, wäre es nicht ein milderes Mittel – das ist jetzt meine Frage an Sie –, die Art des Fragerechts in einer verhältnismäßigen Art und Weise einzuschränken, anstatt gleich das ganze Wahlverfahren zu ändern? Wenn die Ausübung des Fragerechts der Anlass dafür ist, das Wahlverfahren zu ändern, könnte man doch ein milderes Mittel nehmen und die Fragerechte in eine verhältnismäßige Form bringen. Das ist die Frage an Herrn Gieseler.

Herr Heger, Sie haben ausgeführt, dass wir in Hessen schon 1980 d'Hondt hatten. Da würde mich interessieren, wie Ihre Einschätzung dazu ist. Ich habe ja nach alternativen Auszählverfahren

ren gefragt. Wir haben auf Bundesebene beispielsweise auch lange Jahre bis 1981 d'Hondt gehabt. Dann hat man beim Auszählverfahren im Deutschen Bundestag zu Hare/Niemeyer gewechselt.

Dann hat man festgestellt, sowohl d'Hondt als auch Hare/Niemeyer sind nicht wirklich gerecht, was die Sitzzuteilung anbelangt. Dann hat man sich für ein anderes Verfahren entschieden. Wie ist denn Ihre Einschätzung dazu? Wäre es nicht sinnvoller, das Verfahren Sainte Laguë/Schepers auch in Hessen anzuwenden?

Herr **Stephan Gieseler**:

Ich gestehe ganz offen, um der einen oder anderen Effizienz dienen zu wollen, am Fragerecht aller Mandatsträger herumzuschrauben, da weiß ich nicht, ob das wirklich so klug wäre, zumal, wenn Sie in die Rechte der einzelnen Mandatsträger einsteigen, die Verwerfungen im Hinblick auf dessen, was lokale Demokratie ausmacht oder nicht, nach meinem Dafürhalten etwas größer wären. Ganz abgesehen davon, dass wir nicht die Frage – – Das hat auch Herr Ruder nicht gemacht. Da muss ich den Kollegen in Schutz nehmen. Er hat nicht die Ausübung des Fragerechts kritisiert, sondern den Umstand, dass bei der Ausübung des Fragerechts das Fragerecht in der Weise missbraucht wird, dass Fragen gestellt werden, die mit der Sache eigentlich nichts zu tun haben.

Insofern haben wir eigentlich eine gesetzliche Reglementierung, die sagt: Das Fragerecht sieht so und so aus. Wie gesagt, wir reden jetzt über ein relativ kleines Feld. Die Belastung der Verwaltung resultiert im Wesentlichen daraus, dass Fragen gestellt werden, die eigentlich nicht zu stellen sind und allein aufgrund eines mangelnden Sachverstands gestellt werden. Den mangelnden Sachverstand habe ich deswegen erwähnt, weil eine Einzelperson natürlich unmöglich die Chance hat, sich so viel Wissen anzueignen, wie das zum Beispiel eine Fraktion kann.

Deswegen muss man sich auch die Frage stellen, ob man die Menschen, die mit großer Hoffnung dort hineingewählt werden und dann dort sind, einen wirklich großen Gefallen tut, wenn man sie an dieser Stelle regelhaft durch die verschiedenen Vorschriften, Bestimmungen und Maßgaben, die nun mal vorhanden sind, schlichtweg überfordert.

Natürlich wollen Kleinstfraktionen und Einzelpersonen mit den Fraktionen politisch Schritt halten. Das ist aber eine unmögliche Aufgabenstellung. Deswegen muss man schauen, ob man das wirklich in der HGO festschreiben will.

Sie streichen an einer anderen Stelle auch die Einzel-Personen-Fraktion. Das hat durchaus auch seine Gründe. Ich glaube, man kann den Mut entwickeln zu sagen, man beschränkt sich auf weniger Mandatsträger, auf vielleicht die eine oder andere Einzelperson. Wir werden das auch sehen. Im Bundestag werden auch nicht alle Einzelnen gewählt, die dort antreten. Da werden Sie auch feststellen, dass es irgendwo einen Schnitt von Parteien und Fraktionen gibt, die nicht vertreten sein werden.

Das gewährleistet ein Stück weit – mit dem Bundestag ist das natürlich jetzt hochgegriffen – die Arbeitsfähigkeit eines politischen Gremiums. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Bundestags haben wir in der Vergangenheit sehr viel erlebt. Das führte sogar dazu, dass das individuelle Wahlrecht und die erste Wahlstimme signifikant eingeschränkt wurden. Ich glaube, die Einschränkung, die wir hier diskutieren, ist bei Weitem geringer.

Herr **Johannes Heger**:

Herr Promny, wir haben in unserer Stellungnahme auf Seite 22 ausgeführt, dass der Bundesgesetzgeber auch bei der Einführung von Sainte Laguë/Schepers davon ausgegangen ist, dass bei keinem der Berechnungsverfahren eine mathematisch absolute, exakte Übertragung des Stimmenverhältnisses der Parteien auf die Sitzverhältnisse im Bundestag erreicht werden kann. Es bleiben also immer Unwägbarkeiten. Es ist nie hundertprozentig eins zu eins, was sich rein mathematisch ergibt. Wenn Sie aus einer großen Anzahl von Stimmen Abgeordnetenmandate zu besetzen haben, ist das rein mathematisch nie hundertprozentig deckungsgleich. Das kann im Endeffekt nicht das Thema sein.

Wir sind der Auffassung – wir haben solche Rechnungen bei unseren Lehrgängen auch immer wieder transportiert –, dass das d'Hondt-Verfahren, das auch ein Divisorverfahren ist, aber immer noch in der Handhabung einfacher ist als das dritte Verfahren, das wir hier haben. Die Unterschiede zwischen d'Hondt und dem Sainte Laguë/Schepers-Verfahren sind nicht so exorbitant, dass es zwingend erforderlich sein müsste, dieses Verfahren einzuführen.

Abgeordneter **Bernd Erich Vohl**:

Ich habe eine Frage an Herrn Gieseler vom Hessischen Städtetag. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Mindestaufenthaltsdauer von Wohnsitzlosen kritisch gesehen. Dass das Wahlrecht für Wohnsitzlose verfassungsrechtlich geboten ist, ist klar. Welche Regeln würden Sie vorschlagen?

Wir haben eine Mindestaufenthaltsdauer in einer Gemeinde von sechs Wochen. Die hatten wir auch schon davor gehabt. Sie sehen es kritisch. Welche Vorschläge haben Sie dazu?

Herr **Stephan Gieseler**:

Wenn es allein nach mir oder nach dem Städtetag ginge, hätten wir die Vorschriften so gelassen, wie sie sind. Wenn sich im Bundes- und Landesrecht etwas ändert, muss man dem aber auf kommunaler Ebene folgen. Das macht durchaus Sinn.

Wir haben insbesondere im urbanen Bereich Wohnsitzlose, die zwischen Ortsgrenzen wandern. Das ist unser Kernproblem. Wenn Sie mal schauen, wo die Ortsgrenzen zwischen Oberursel und Bad Homburg verlaufen, müssen Sie in einer tagesgenauen Erhebung feststellen, wo er sich im Jahr überwiegend aufgehalten hat. Wo genau hat er jetzt sein Wahlrecht? Das sind die praktischen Themen.

Im Endeffekt wird es auf sechs, acht Wochen oder drei Monate nicht ankommen. Wir haben das generelle Problem, dass wir nicht genau wissen, wo er ist. Am Ende wird er wahrscheinlich dort sein Wahlrecht erhalten, wo er im Rathaus aufschlägt, was jetzt bei einer Bundestagswahl und Landtagswahl kein Problem ist, aber bei einer Kommunalwahl könnte es dann ein Problem werden.

Jetzt ist aber – das muss man auch fair sagen – das Thema der Wohnsitzlosen, die zur Wahl gehen, also wirklich zur Wahl gehen möchten, eine Aufgabenstellung, die relativ klein ist. Die wenigsten Wohnsitzlosen gehen auf die Verwaltung zu und beantragen einen Wahlschein. Das kommt ganz selten vor. Insofern können wir mit der Regelung so, wie sie jetzt kommt, leben, auch wenn es Aufwand bedeutet, wohl wissend, dass wir wahrscheinlich in der Quantität nicht viel zu arbeiten haben.

**Vorsitzender:**

Ich danke allen Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände. Dann steigen wir ein die Anhörung der Sachverständigen ein.

**Herr Prof. Dr. Matthias Friehe:**

Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich habe mich in meiner Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, zu verschiedenen Punkten eingelassen und möchte mich jetzt auf die Frage der Sitzzuteilung konzentrieren, weil die auch kontrovers diskutiert worden ist.

Ich habe mich schon in meiner schriftlichen Stellungnahme in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, dass der Gesetzgeber ein freies Wahlrecht hat, welches der Verfahren er nutzt. Ich habe dann zur Kenntnis genommen, dass andere Sachverständige aus dem Bereich des Verfassungsrechts das teils sehr viel kritischer beurteilt haben. Danach hat es mich natürlich erst recht interessiert. Ich habe in Vorbereitung auf die mündliche Anhörung heute Morgen einmal ein Beispiel durchgerechnet – die Frage kam auch –, und zwar zur Universitätsstadt Marburg.

(Anlage)

Was hätte sich in Marburg geändert, wenn d'Hondt angewendet worden wäre? Dann wäre ein Sitz von den Piraten zu den Grünen gerutscht. Das hätte tatsächlich eine kleine Veränderung bei der Mehrheitsbildung insofern ermöglicht, als damit ganz knapp mit einer Stimme Mehrheit eine Grün-SPD-Koalition möglich gewesen wäre, für die es so keine Mehrheit gab.

Das gleiche Ergebnis hätte man übrigens erzielt – auch das habe ich durchgerechnet –, wenn man das Laguë-Verfahren angewendet hätte, wofür es verschiedene mathematische Berechnungsmethoden gibt. Eine funktioniert übrigens fast genauso wie bei d'Hondt. Ich teile nicht die Einschätzung, dass das komplizierter zu berechnen ist. Es hängt nämlich davon ab, wie man Laguë berechnet.



Man sieht also – das ist aus meiner Sicht die Überleitung zur Kritik an dem Gesetzentwurf, und das ist hier schon angeklungen –, welcher Eindruck letztendlich entsteht. Die kleinen Parteien würden benachteiligt, heißt es. Anhand dieses Beispiels ist klargeworden – es sind auch andere Berechnungen durchgeführt worden, die jetzt leider nicht konkret auf dem Tisch liegen, da ist es aber da ähnlich –, dass wir hier nicht davon reden, dass normalerweise mehrere Parteien betroffen sind, sondern wenn überhaupt sind meistens nur ein bis zwei, also einer, der den Sitz verliert, und einer, der ihn gewinnt, betroffen. Wir reden also von kleinsten Verschiebungen.

Aus meiner Sicht gibt es ein erkennbares Missverhältnis zwischen dem Ziel, das die Landesregierung verfolgt, der Aufregung, die darum entstanden ist, und das, was tatsächlich politisch herauskommt, weil der politische Output sehr gering ist, die Aufregung dagegen sehr groß ist.

Die Frage ist natürlich, wie man damit umgeht um. Damit komme ich zu der Frage der Sperrklausel. Auch das habe ich einmal ausgerechnet. Was wäre in Marburg passiert, wenn es eine Sperrklausel gegeben hätte? Dann wäre es nämlich so gewesen, dass noch die AfD, die FDP und das BfM, eine Rathauspartei, ausgeschieden wären. Das wiederum hätte dazu geführt – ich will jetzt nicht auf die Zahlen im Einzelnen eingehen, das wird Ihnen hinterher im Protokoll nachgeliefert, weil ich das, wie gesagt, erst heute Morgen durchgerechnet habe –, dass Koalitionen jeweils aus CDU und Grünen möglich gewesen wären, man muss es andersherum sagen, also aus Grünen und CDU – die Grünen waren vorne –, eine große Koalition unter Führung der SPD oder auch eine Koalition aus Grünen und SPD.

Das wäre auch nach dem Laguë-Verfahren möglich gewesen. Da wäre noch ein Sitz zur Linken gegangen. Das Laguë-Verfahren hätte tatsächlich auch wieder zu einer ganz kleinen Änderung geführt. Sperrklausel und Laguë wären ganz minimal anders gewesen als Sperrklausel und d'Hondt. Das hätte aber nichts daran geändert, dass die mehrheitsbildende Wirkung natürlich bei der Sperrklausel ungleich größer ist.

Das führt mich zur letzten Frage, ob es nämlich möglich ist, eine Sperrklausel einzuführen. Da habe ich mich sehr gewundert. Ich wundere mich nicht; denn ich weiß ja, wie es ist. Es gibt Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die den Eindruck vermitteln, das sei nicht möglich. Das ist aber – das will ich ganz ausdrücklich sagen – so nicht richtig.

Die eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich mit dem Kommunalwahlrecht beschäftigt, beruht nur darauf, dass das Land Schleswig-Holstein seinerzeit kein Landesverfassungsgericht hatte und das Bundesverfassungsgericht dann in dieser Sonderkonstellation als Landesverfassungsgericht für das Land Schleswig-Holstein entschieden hat.

Seitdem ist der Eindruck entstanden, dass bundesverfassungsrechtlich klar sei, dass die Sperrklausel im Kommunalwahlrecht nicht eingeführt werden könnte. Das ist schlicht nicht richtig; denn es gibt eine ganz klare und auch jüngst noch einmal gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass für die Beurteilung des Wahlrechts auf Länderebene allein die Landesverfassungsgerichte zuständig sind und der Bund hier nur in äußersten Grenzen tätig wird, wenn die Grundsätze des Artikels 28 GG verletzt sind.

Es gibt eine weitere Entscheidung zu einem ähnlichen Mehr-Ebenen-System, wo das Bundesverfassungsgericht jüngst die Wiedereinführung der Sperrklausel bei der Europawahl gebilligt hat, und zwar auf der Grundlage von europäischem Recht. Auch in Europa war es so gewesen, dass das Bundesverfassungsgericht die nationale Sperrklausel gekippt hatte, und zwar genauso wie im kommunalen Bereich in Schleswig-Holstein jeweils mit der groben Begründung, weder das Europäische Parlament noch die Kommunalparlamente oder Kommunalvertretungen seien so wichtig wie der Bundestag und die Landtage, seien also letztendlich gar nicht so wichtige Gremien.

Diese Rechtsprechung ist zu Recht auf große Kritik gestoßen. Man kann sich fragen, ob die Rechtsprechung überhaupt jemals richtig gewesen ist. Aber das Bundesverfassungsgericht hat die Auswege offengelassen. Die Rechtsprechung kann sich sozusagen ändern. Es hat ausdrücklich gesagt, wir sind eventuell bereit, unsere Rechtsprechung zu ändern, wenn sich zeigen sollte, dass eine Zersplitterung zunimmt. Das ist auch die Argumentation der Landesregierung, dass das jetzt der Fall ist.

Dann wäre es konsequent, auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann zu sagen: Die Zersplitterung hat zugenommen, das Problem hat zugenommen, wir ändern jetzt.

Im Übrigen noch einmal – das möchte ich unterstreichen –: Diese Frage würde vom Bundesverfassungsgericht überhaupt nie entschieden werden. Diese Frage würde zum Hessischen Staatsgerichtshof gehen. Der Hessische Staatsgerichtshof hat bisher keine Neigung erkennen lassen, die Sperrklausel für unzulässig zu halten, zumal die Hessische Verfassung, anders als das Grundgesetz, eine Sperrklausel ausdrücklich vorsieht, zumindest für den Landtag, sodass sich dann die Frage stellt, warum sie dann im kommunalen Bereich unzulässig sein soll.

Das Bundesverfassungsgericht würde hier nur die äußersten Grenzen prüfen, ob dadurch von einer gleichen Wahl nicht mehr die Rede sein könne. Zu diesem Ergebnis wird das Bundesverfassungsgericht schon deswegen nicht kommen, weil es die Sperrklausel auch auf Bundesebene gibt und weil es jüngst auch auf Grundlage von europäischem Recht die Sperrklausel wieder gebilligt hat.

Daher ist es aus meiner Perspektive bezüglich dieses Abschnitts ist es so: Diese Verfahrensänderung ist verfassungsrechtlich unproblematisch möglich. Die Änderungen sind minimal. Damit ist zugleich wesentlichen Gegenargumenten, dass das verfassungsrechtlich zulässig sein soll, der Wind aus den Segeln genommen. Auf landesverfassungsrechtlicher Ebene wäre eine Wiedereinführung der Sperrklausel grundsätzlich möglich.

Übrigens – letzte Bemerkung dazu –: Der Weg zur Wiedereinführung der Sperrklausel, der rechtlich absolut safe wäre, wäre der, dies einfach in die Hessische Landesverfassung hineinzuschreiben; denn dann könnte der Hessische Staatsgerichtshof auch nicht mehr unter Argumenten der Gleichheit der Wahl überhaupt eine Abwägung vornehmen. Dann stünde es in der Landesverfassung. Diese Möglichkeit bestünde also auch. Aus meiner Überzeugung kann es aber auch auf einfachgesetzlicher Ebene so eingeführt werden.

Die weiteren Themen will ich nur kurz erwähnen, gerne auf Nachfrage dazu mehr. Ich habe unter anderem einen Formulierungsvorschlag gemacht, was die Hybrid-Sitzung anbelangt, der sich am Betriebsverfassungsrecht orientiert, hier die Möglichkeit zu geben, dass, wenn eine qualifizierte Minderheit das verlangt, die Sitzung in Präsenz stattfinden muss, damit man gerade bei kritischen strittigen Themen die Möglichkeit hat, eine Präsenzsitzung zu erzwingen. Das würde ich für richtig und auch der Bedeutung der Kommunalvertretung für angemessen halten.

Ansonsten sehe ich die Einführung der Seniorenbeiräte sehr kritisch. Ich habe leider keine neuen Zahlen vom Landesamt für Statistik bekommen. Ich hatte beim letzten Mal dazu angefragt, ob es Statistiken dazu gibt, wie die Kommunalvertretungen zusammengesetzt sind. Die gab es leider nicht. Aber nach meiner gefühlten Evidenz ist eine demokratische Repräsentation des älteren Teils der Bevölkerung ausreichend gewährleistet.

So viel dazu. Gerne auf Nachfrage mehr dazu. – Vielen Dank.

**Frau Prof. Dr. Elke Gurlit:**

Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin diejenige, die erst heute Nacht ihre Stellungnahme abgeliefert hat. Sorry dafür. Ich beschränke mich dafür aber auch auf zwei Fragestellungen, die beide hier schon eine Rolle gespielt haben, nämlich einerseits zur Beschränkung des Bürgerentscheids nach § 8b HGO und zur Änderung von § 121 HGO zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden.

Zum Bürgerentscheid: Bei der vorgeschlagenen Ausnahme für Infrastrukturvorhaben denkt man natürlich sofort an die Wiesbadener CityBahn. Diese wird in der Landtagsdrucksache zwar nicht erwähnt, hat aber sicherlich auch in der Diskussion eine Rolle gespielt.

Eine ähnliche oder quasi wortgleiche Ausnahme gibt es in den Gemeindeordnungen gleich mehrerer anderer Bundesländer. Es gibt Vorbilder dafür, und ich sehe auch keine generellen verfassungsrechtlichen Bedenken, halte sie im Wesentlichen auch für rechtspolitisch gut vertretbar, dies aber vielleicht in Abgrenzung zur Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände nicht etwa deswegen, weil es ohnehin schon eine ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung gibt; denn die Öffentlichkeitsbeteiligung, die es im Planungsverfahren gibt, ist immer noch eine Betroffenenbeteiligung und erfüllt ganz andere Funktionen. Vor allen Dingen aber, weil es sich dort um Abwägungsentscheidungen handelt, die schlicht nicht einem Ja-Nein-Entscheid zugänglich sind.

Was kann man dazu sagen? Insgesamt scheint mir die Regelung ausgewogen zu sein, erfasst aber möglicherweise etwas zu viel; denn um ganz auf der sicheren Seite zu sein, wurden dann noch neben den Planfeststellungsverfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren gleich noch in einem Rutsch immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche und abfallrechtliche Zulassungen ausgenommen. Das würde, wenn man es sich genau durchmustert, etwa auch Verfahren erfassen, bei denen es gar keine Öffentlichkeitsbeteiligung gibt, wie etwa vereinfachte Genehmigungsverfahren, bei denen man sagen müsste, die sind eigentlich von den Entscheidungen nicht so

komplex, als dass sie nicht einem Bürgerentscheid zugänglich sein könnten. Also da gegebenenfalls der Vorschlag für einen leichten Rückbau, möglicherweise in Annäherung an die rheinland-pfälzische Regelung.

Zur Ausnahme für die Bauleitplanung, die ich eigentlich erst mal überblättert hatte: Dort sollte das Wort „Aufstellungsbeschluss“ durch die Worte die erste „verfahrenseinleitende“ Entscheidung ausgetauscht werden. Da dachte ich, das ist doch im Wesentlichen dasselbe, bis ich dann nach der Rechtsprechung geschaut und dann gesehen habe, dass dort letztlich wie ein weißer Elefant im Raum die Judikatur des Hofs steht, des VGH Kassel, der bislang diese Rückausnahme vom Negativkatalog so interpretiert, dass sie praktisch überhaupt keine Bedeutung hat. Gegen den Aufstellungsbeschluss kann nämlich nur so lange mit einem Bürgerentscheid eingeschritten werden, so lange noch nicht die nächste Verfahrensentscheidung getroffen worden ist.

Wenn, was der Regelfall ist, wenige Wochen nach dem Aufstellungsbeschluss die frühzeitige Bürgerbeteiligung eingeleitet wird, dann unterfällt nach dieser Judikatur das Bürgerbegehren der Unzulässigkeit. Da wird letztlich dann den Bürgerinnen und Bürgern mit dem Wortlaut des § 8b Absatz 2 Nr. 5a mehr vorgegaukelt, als er tatsächlich hat; denn tatsächlich besteht praktisch nicht die Chance, gegen den Aufstellungsbeschluss vorzugehen. Ich meine, da besteht Anlass, darüber nachzudenken, ob man dieser Rückausnahme nicht doch zu etwas mehr Leben verhelfen sollte.

Ganz kurz noch zur wirtschaftlichen Betätigung, § 121 HGO. Das ist vielleicht auch wieder ein kleiner Kontrapunkt zu den Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände. Auch hier gibt es für beide Punkte, Energieversorgung und Wohnungsbau, diese in den Bereich der nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten aufzunehmen, Vorbilder in anderen Bundesländern, aber ganz wenige, das muss man dazu sagen.

Die meisten Bundesländer haben für die Energieversorgung Sonderregelungen geschaffen, indem sie etwa die kommunale Energieversorgung von der Subsidiaritätsklausel freistellen, aber die wenigsten haben sie gleich als nicht wirtschaftliche Tätigkeit eingeordnet. Dasselbe gilt für den Wohnungsbau. Da gibt es teilweise Vorschriften in den Bundesländern, die den kommunalen Wohnungsbau von der Subsidiaritätsklausel freistellen, aber praktisch keine Regelungen, die es gleich als nicht wirtschaftliche Tätigkeit einordnen. Man kann also sagen, es ist eine sehr, sehr kommunalwirtschaftsfreundliche Regelung.

Verfassungsrechtliche Bedenken hege ich auch dort nicht – anders als bei der Breitbandkommunikation, dazu werde ich gleich ein Wort sagen, weil sie angesprochen worden ist – für die Energieversorgung und für den Wohnungsbau. Aber auch dort die Anregung, noch einmal darüber nachzudenken, ob etwa die Ausnahme für den Wohnungsbau, die Aufnahme in den Negativkatalog dermaßen umfänglich mit der Konsequenz sein muss, dass etwa klassische Bauträgergeschäfte durch die Kommunen unbeschränkt zulässig wären und gerade eben nicht nur als Annex-tätigkeit zu sonstigen Bauträgertätigkeiten.



Ein Wort noch zur Breitbandkommunikation, weil Sie das Stichwort aufgenommen hatten. Ich habe dem nur eine Fußnote gewidmet. Es ist auch keine neu aufgenommene Regelung. Da bestehen meines Erachtens tatsächlich Bedenken, ob man diese Tätigkeiten, die sich als telekommunikationsrechtliche darstellen, als nicht wirtschaftlich qualifizieren kann, weil das Grundgesetz in Artikel 87f vorsieht, dass diese Tätigkeiten privatwirtschaftlich erbracht werden. Aber die Regelung steht nun seit zehn Jahren da. Ich hätte kein Wort dazu gesagt, wenn Sie es nicht angesprochen hätten. – Vielen Dank.

**Herr Peter Zielinski:**

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich habe meine Stellungnahme aus der Blickrichtung eines kommunalen Mandatsträgers abgegeben und möchte dabei die Auswirkungen der geplanten Änderungen beleuchten.

Zum einen haben Sie schon ausgeführt, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung ein kommunales Mandat durchaus attraktiver gestalten können und für viele Bürgerinnen und Bürger potenziell den Anreiz erhöhen, ein solches Mandat zu übernehmen, weil es einfacher wird, ein kommunales Mandat mit dem Familienleben und allem anderen zu kombinieren.

Wo ich allerdings große Bedenken am Gesetzentwurf habe, ist zum einen die Änderung des Auszählungsverfahrens hin von Hare/Niemeyer zu d'Hondt. Die Begründungen dazu sind schon benannt worden, weil insbesondere große Parteien und Fraktionen übervorteilt werden, während kleinere benachteiligt werden.

Das Ganze muss man aber im Zusammenspiel mit einer ganz anderen wesentlichen Änderung sehen, die an der HGO vorgenommen werden soll, nämlich die Absenkung der Hürde zur Verkleinerung der kommunalen Parlamente. Es wird vorgeschlagen, die Zweidrittelmehrheit wegzulassen und eine einfache Mehrheit als ausreichend anzusehen. Wenn man das in Kombination sieht, wenn die kommunalen Parlamente verkleinert werden und das Auszählungsverfahren d'Hondt zum Zuge kommt, ändern sich natürlich auch die Sachlagen. Wir können dann nicht mehr so rechnen, als wenn die Parlamente die Größenordnung gehabt hätten, wie sie sie bisher hatten; denn die Anzahl der Parlamentssitze reduziert werden, erhöht das schon erheblich die Hürden und die notwendige Anzahl an Wählerstimmen, um überhaupt einen Sitz zu erringen. Das ist dann eine komplett andere Situation, die sich darstellt.

Wenn diese Option gezogen würde, die Sie den Gemeinden dort geben, bestünde natürlich auch die Gefahr, dass in verkleinerten kommunalen Vertretungskörperschaften mehr kleinere Fraktionen vertreten sind, was dann wiederum die Arbeitsfähigkeit der Fraktionen erschwert und insbesondere das Arbeitspensum für jedes einzelne Fraktionsmitglied erhöhen wird, insbesondere in kleinen Fraktionen.

Sie hatten vorhin von den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände gehört, welchen Aufwand es gerade für kleine Fraktionen und Ein-Mann-Fraktionen bedeutet, die Arbeit zu erledigen, weil eben keine Arbeitsteilung möglich ist. Wenn sie weniger Personen haben, auf die sie die Arbeit

und die Aufgaben verteilen können, ist es natürlich umso anstrengender, sich zu beteiligen und das alles abzudecken.

Es wurde vorhin auch schon gesagt – ich glaube, es war von einem Abgeordneten des Landtages –, dass das Thema des Fragerechts nicht an der Größe der Fraktion hängt, sondern an den Rechten, die ein kommunaler Mandatsträger im Zusammenhang mit der Kontrolle des Verwaltungsorgans, des Gemeindeverstands oder des Magistrates hat. Insofern ist das eigentlich eher eine theoretische Frage. Ich befürchte, dass durch die Veränderungen, die vorgesehen sind, das Gegenteil von dem erreicht wird, was impliziert wird, dass es nämlich auch danach weiterhin kleine Fraktionen gibt, die weiterhin von ihrem Fragerecht Gebrauch machen könnten.

Ich finde es im Moment, gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen, persönlich als sehr schwierig, wenn man gerade auf der kommunalen Ebene, auf der die Belange der örtlichen Gemeinschaft geregelt werden, wo die Dinge, die jeder persönlich direkt vor der eigenen Haustür wahrnimmt, geregelt werden, reduziert und abbaut. Es muss eigentlich nicht sein, dass man gerade jetzt demokratische Beteiligungsmöglichkeiten reduziert und Hürden für neue Gruppierungen, die sich vielleicht gründen, vor Ort erhöht. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:**

Damit haben wir auch diesen Block jetzt abgeschlossen, und wir steigen in die Fragerunde ein. Ich bitte um Fragen aus den Reihen der Abgeordneten. – Es liegen keine Wortmeldungen vor. Bevor der berühmte Eisbrecher kommt und es kein Ende nimmt, gehen wir weiter zum nächsten Block, den Block der Anzuhörenden.

**Herr Enis Gülegen:**

Ich habe nur zwei Anmerkungen, und dann werde ich meinen Vertreter, Herrn Igstadt, um seine Ausführungen bitten.

Erst einmal herzlichen Dank natürlich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir haben uns entschieden, um den inhaltlichen Zusammenhang nicht auseinanderzureißen, dass Herr Igstadt zu den rechtlichen Fragen Stellung nimmt. Herr Igstadt ist ein ehemaliger Vorsitzender des Verwaltungsgerichts Kassel und ein sehr enger Mitstreiter der Ausländerbeiräte, aber auch des Landesausländerbeirats. In dieser Eigenschaft haben wir politisch mit ihm geklärt, wie unsere Stellungnahme ist. Er wird die rechtlichen Gesichtspunkte würdigen.

Mein zweiter Hinweis gilt dem jetzt mehrfach geäußerten Lob an die Landesregierung und an das die Federführung habende Ministerium zur Möglichkeit des engen Austausches im Vorfeld der Gesetzesvorlage. Wir haben davon nicht viel Gebrauch machen können, bzw. die Ehre wurde uns nicht zuteil, obschon wir seit 15 Jahren eine Stellungnahme vorgelegt haben, in der wir darauf hingewiesen haben, welche Notwendigkeiten für eine Effektivierung und für eine Ermöglichung der Aufgabe der politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene existieren. Schade, es wäre wünschenswert für gewesen.

Ich glaube nicht, dass mein politisches Leben noch eine dritte HGO-Novellierung erleben wird; mein politisches Leben, also mein Leben auf jeden Fall. Jedoch wäre es wünschenswert, dass zumindest meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Dies vorausgeschickt bitte ich Herrn Volker Igstadt um seine Stellungnahme.

**Herr Volker Igstadt:**

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, Herr Minister! Ich neige dazu, die Sache sehr kurz zu machen. Es gibt nur zwei, drei Anmerkungen, die ich mir erlaube.

Der allerwesentlichste Punkt ist die Neuregelung der Integrationskommission, wie Sie sich vielleicht denken können. Das ist für uns, für die agah, ein sehr bedauerlicher und enttäuschender Punkt. Aus unserer Sicht ist nicht klar, warum man diese Regelung in dieser Weise verändert hat.

Der Hintergrund ist relativ klar. Man wollte die Sache vereinfachen und beschleunigen, Bürokratieabbau. Aber man hätte bedenken müssen, dass mit dieser Neuregelung die Arbeit der Integrationskommission nicht nur erschwert, sondern geradezu abgewertet wird. Wenn man die Parität aufgibt, die da war, also den Gleichklang zwischen dem öffentlichen Teil, also den öffentlichen Vertretern und den sachkundigen Personen, ist das schon eine sehr deutliche Einschränkung.

Wenn dann auch noch die Sache praktisch von der Chefsache auf eine Beigeordnetenangelegenheit herabgestuft und dann noch begründet wird, dass das vielleicht dann doch keine Angelegenheit ist, die so notwendig und bedeutsam ist, dass der Bürgermeister sich darum kümmern soll, ist relativ unverständlich, wie das zu einer Akzeptanz oder sogar einer Steigerung der Akzeptanz der Integrationskommission führen soll. Ein sehr bedauerlicher Punkt.

Ein anderer Punkt, der in der HGO gar nicht angesprochen ist, ist die Regelung in § 88. Das ist eigentlich die Grundlage der Zuständigkeit der Ausländerbeiräte und auch der Integrationskommission. Das hängt an der Einschränkung, dass das Angelegenheiten sein müssen, die die Interessen der ausländischen Einwohner betreffen.

Es hat sich gezeigt, dass diese Regelung, wenn man sie so versteht, wie sie der Hessische Städtetag und auch das Hessische Innenministerium bisher verstehen, praktisch eine Regelung ist, die die Ausländerbeiräte schlicht und einfach ihrer Zuständigkeit beraubt. Ich habe große Anstrengungen unternommen, meine langjährig geschulte Fantasie dazu zu bemühen, Anwendungsfälle zu eruieren, die zu einer Zuständigkeit der Ausländerbeiräte führen können. Mir ist aber nichts eingefallen, weil es gibt immer bei jeglicher Angelegenheit, die den kommunalen Bereich berührt, soweit Ausländer dort wohnen, beide Personengruppen in gleicher Weise betroffen sind.

Es gibt also schlicht und einfach keinen Anwendungsfall, der es hergibt, dass man sagt, dass es Angelegenheiten sind, die ausschließlich Ausländer oder überwiegend Ausländer betreffen. Es gibt sie schlicht und einfach nicht. Das hat dummerweise in der Gemeinde, in der ich jetzt wohne, dazu geführt, dass man gesagt hat, dass der Ausländerbeirat in dieser Angelegenheit schlicht

und einfach keine Zuständigkeit hat. Das führt dann letztlich dazu, dass man sagt, das Mitwirkungsrecht, also das Anhörungsrecht und das Antragsrecht, führen letztlich dazu, dass man dem Ausländerbeirat vorwirft, seine Zuständigkeiten zu missbrauchen oder Zuständigkeiten anzunehmen, die er nicht hat.

Diese Regelung kann aus unserer Sicht so nicht bleiben. Entweder regelt man das anders oder aber man gibt vonseiten des Innenministeriums eine Auslegungsregelung vor, die eine andere Möglichkeit bietet. Aber so kann es aus unserer Sicht nicht bleiben.

Das sind die zwei Punkte, die wesentlich sind. Alles andere haben wir ausführlich in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Das sind letztlich nur kleine Punkte, vielleicht nur kleine Anmerkungen.

Die Regelung über die Ausweitung des Wahlrechts für Wohnsitzlose ist eine gute Sache, wahrscheinlich verfassungsrechtlich auch geboten, betrifft Ausländer aber nicht, also den Bereich der Ausländerbeiräte fast gar nicht, insbesondere nicht die Personengruppe der Asylbewerber. Das habe ich in der Stellungnahme dargelegt. Deshalb ist das für uns wenig von Bedeutung.

Erst einmal so viel. Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

**Frau Verena Wagner:**

Vielen Dank für die Einladung und vielen Dank für die Möglichkeit, dass wir uns heute zu dem Gesetzentwurf äußern können.

Als Hessischer Jugendring freuen wir uns natürlich über den Gesetzentwurf, insbesondere über die Initiative, die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Hessischen Gemeinde- und Landkreisordnung zu festigen. Deswegen bezieht sich unsere Stellungnahme auf § 4c in der HGO und HKO.

Uns freut das sehr; denn wir halten es für sehr wichtig, dass junge Menschen in allen sie betreffenden Fragen berücksichtigt werden und ihnen auch Entscheidungsmacht und Verantwortung übertragen wird. Wir finden, dass Beteiligung erleb- und erfahrbar sein muss und deshalb Kinder- und Jugendbeteiligung nach unserem Verständnis auch keine einmalige oder seltene Erfahrung sein darf, sondern sie muss normalisiert werden. Wir brauchen eine kontinuierliche Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, sich einzubringen und Erfahrungen der Selbstwirksamkeit zu machen.

Deswegen sehen wir es auch ein bisschen kritisch, dass das Gesetz vorsieht, dass Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen und nicht beteiligt werden müssen; denn damit bleibt die Hessische Gemeinde- und Landkreisordnung nach unserem Verständnis gegenüber der Hessischen Landesverfassung zurück, in der das Recht auf Beteiligung gemäß der UN-Kinderrechtskonvention fest verankert ist.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass in dem Gesetz keine Festlegung auf ein bestimmtes Beteiligungsformat erfolgt, sondern dass neben Gremien auch andere Formate zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entstehen können. Häufig wird uns gespiegelt, dass Abgeordnete den Eindruck haben, dass Kinder und Jugendliche sich auch nicht beteiligen möchten. In dem Zusammenhang möchten wir aber hervorheben, dass sich nicht alle jungen Menschen durch alle Formate angesprochen fühlen. Es braucht nämlich vielfältige Beteiligungsstrukturen und eine Kombination aus verschiedenen Formaten, zum Beispiel eine Kombination aus institutionalisierten Formaten, aber auch projekthafte Beteiligungsformate.

Projekte können für Kinder und Jugendliche insbesondere attraktiv sein, weil sie inhaltlich, räumlich und auch zeitlich eingeschränkt sind. Nicht alle Jugendlichen möchten sich in einem Jugendparlament engagieren.

Entscheidend ist für uns, dass durch diese Vielfalt an Beteiligungsformaten auch unterschiedliche Kinder und Jugendliche angesprochen werden, weil sich die unterschiedlichen Formate auch dahingehend unterscheiden, wie niedrigschwellig sie sind und für welche Kinder und Jugendlichen sie infrage kommen und ob sie für die Jugendlichen eine sinnvolle und attraktive Beteiligungsmöglichkeit darstellen. Deshalb sollte es nach Möglichkeit auch innerhalb von Gemeinden eine Vielzahl von Beteiligungsformaten geben, die gleichzeitig eingerichtet werden und bestehen können.

Besonders hervorheben möchten wir, dass auch benachteiligte jungen Menschen bei der Umsetzung und Ausgestaltung von Beteiligungsformaten als Zielgruppe mitzudenken sind. Wir denken unter anderem an bildungsferne junge Menschen, junge Menschen mit Behinderungen oder eben junge Menschen aus einkommensschwachen Familien.

Wir sehen es als essenziell an, dass bestehende Strukturen, zum Beispiel auch Stadt- und Kreisjugendringe, in diesem Prozess auch als Orte der Beteiligung anerkannt werden, damit Beteiligung der Diversität an Interessen und Bedürfnissen und Lebensrealitäten von jungen Menschen gerecht werden kann.

Durch diesen Bedarf an dieser Vielzahl und Vielfalt an Beteiligungsformaten wird auch deutlich, dass wir keine Reduktion auf bestimmte Verfahren der Beteiligung in dem Gesetz sehen. Die Einräumung von Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- als auch Redemöglichkeiten in den Organen, Ausschüssen und Ortsbeiräten begrüßen wir ganz ausdrücklich. Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass nicht in allen Formaten die Rahmenbedingungen gegeben sind, dass diese Rechte auch etabliert sind und genutzt werden können.

Um sicherzustellen, dass diese Möglichkeiten von Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendbeteiligungsformate tatsächlich gebraucht werden können, schlagen wir an dieser Stelle vor, auch weitere Verfahren mitzudenken und eben auch bei der Formulierung im Gesetzentwurf eine Muss- oder zumindest eine Soll-Bestimmung an dieser Stelle zu verwenden.

Das Ziel von Kinder- und Jugendbeteiligung muss sein, dass die Ergebnisse, die aus den Beteiligungsformaten hervorgehen, auch tatsächlich Eingang in den politischen Entscheidungsprozess

finden. Daher ist es wichtig, dass die Verfahren zum Umgang mit den Ergebnissen eindeutig und transparent definiert sind und vor allem für die beteiligten Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar und verständlich sind. Hier werden gegebenenfalls auch zeitliche und finanzielle Ressourcen für potenzielle Übersetzungsleistungen gebraucht.

Damit kommen wir zu unserer letzten Anmerkung. Demokratie und Beteiligung kosten Geld. Leider werden im vorliegenden Gesetzentwurf keine Vorgaben bezüglich der finanziellen und infrastrukturellen Ausstattung von Kinder- und Jugendbeteiligungsformaten beschrieben. Es wäre allerdings wünschenswert, erstens sowohl die strukturellen und prozessualen Rahmenbedingungen unterschiedlicher Beteiligungsformate und Verfahren bei der Ausstattung zu berücksichtigen, als auch zweitens zusätzliche finanzielle Mittel für die selbstbestimmte Verfügung zur Verfügung zu stellen und auch eine direkte Betreuungsperson für Beteiligungsformate mitzudenken. – Vielen Dank für die Berücksichtigung.

**Herr Klaus Reifert:**

Einen wunderschönen guten Tag und einen netten lieben Gruß der LSV an alle. Dann habe ich, glaube ich, keinen vergessen, und dann wollen wir mal anfangen.

Der Landesseniorenverband ist natürlich der Meinung, dass das, was wir als Gesetzesentwurf vorgelegt bekommen haben, nicht nur annähernd, sondern weit fern von einer Idealvorstellung weg ist. Wir haben auch einige Begründungen geschrieben, bis hin zur geänderten Gesetzesvorlage, wie wir uns das im Idealzustand vorstellen. Ich denke, jeder hat da reingelesen, aber ich möchte mal auf die Problematik von Vernawahlshausen bis nach Neckarstein aufmerksam machen. Das ist dann Hessen von Nord bis nach Süd komplett abgebildet. Ich möchte auch keine einzelnen großen Städte nehmen, weil diese die Altenvertretungen in den Seniorenbeiräten ein bisschen anders sehen als wir auf dem kleinen Land. Da gibt es einen großen Unterschied.

Wir haben 150 Mitglieder, Kommunen von knapp etwas über 400, die Mitglied bei uns im Verein sind. Wir vertreten die Seniorenbeiräte gegenüber der Landesregierung bzw. einzelnen Ministerien, wenn es zu Rückmeldungen kommt, wo sich Senioren benachteiligt fühlen oder Hilfestellung brauchen.

Daher fällt mir in den letzten Jahren für das ganze Gebiet etwas auf. Es gibt eine ganze Anzahl an Seniorenbeiräten, die sehr gut mitarbeiten, die uns Informationen zusammenstellen und Forderungen aufstellen, was sie gegenüber der Landesregierung gerne kommuniziert haben wollen, aber auch in der Gemeinde. Das sind überwiegend – zu gut 90 % und darüber – Seniorenbeiräte, die sich ungefähr an Vorschläge unserer Seite oder auch in dem Text anlehnen und eine freie Wahl machen. Es gibt da Briefwahl, Personenwahl, Listenwahlen. Da wird keiner bestimmt, da wurde keine Stelle geschaffen, da übernimmt nicht in einem kleinen Ort ein Stellvertreter des Bürgermeisters nebenbei dann noch diese Position, damit man überhaupt ein Namensschild an der Tür hat, damit dann man sagen kann, man ist dabei.

Daher nochmal unsere Ideen und Forderungen zu Ihrem Entwurf. Da sind mir zu viel „soll“, „könnte“ und „vielleicht“ als „muss“ und verbindliche Aussagen, wie man einen Seniorenberater in

den einzelnen Städten installieren kann. Sie müssen das so sehen. Ich denke, das ist die kleinste demokratische Einheit in der Erwachsenenbildung und bei Erwachsenen von den Senioren, die sich zusammenfinden und das dann bis nach oben durchtragen. Gerade in den heutigen Diskussionen, dass gerade die Demokratie in welche auch immer gedachte Fänge oder Beeinflussungen kommen kann, würde ich sagen, sollte man das doch gerade dort dann auch wirklich leben. Demokratie fängt unten an und hört meiner Meinung nach beim Bundeskanzler auf.

Wir bekommen Informationen gerade von Seniorenbeiräten, die so entstanden sind, was die Digitalisierung und was die Analogzugänge bei Ärzten, um einen Termin zu bekommen, betrifft. Das sind alles Sachen, die aus den Seniorenbeiräten kommen.

Ganz selten gibt es einen benannten, bestimmten Vertreter für Senioren, der sich an uns wendet und diese Problematik vorträgt. Das ist doch ganz interessant.

Ich frage mich manchmal: Wovor haben die Kommunen Angst? Wir sind Senioren und wollen doch nur unsere Belange und unsere Interessen über einen direkten Weg deutlich machen können, und zwar über den Seniorenbeirat.

Für die Diskussion und Fragen stehe ich Ihnen jetzt zur Verfügung. Ich freue mich. – Danke.

**Herr Henrik Lenzgen:**

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke für die Gelegenheit, als Vertreter von „Mehr Demokratie e. V. Hessen“ Stellung zu nehmen.

Unser Verband sieht in dem vorliegenden Gesetzesentwurf besonders zwei Punkte kritisch, zum Ersten die geplante Einschränkung von Bürgerentscheiden. Diese Regelung löst ein Problem, das empirisch überhaupt nicht existiert. Von 546 Bürgerbegehren, die seit 1993 in Hessen durchgeführt wurden, betrafen nur 60 Verfahren Planfeststellungsverfahren. Der entscheidende Punkt dabei ist, dass die finale Entscheidungskompetenz bei diesen Verfahren meist gar nicht bei der Gemeinde liegt. Diese kann lediglich Stellung nehmen.

Wir sehen zum Beispiel, wie in Bad Homburg 2018 ein Bürgerentscheid bei der U-Bahn-Verlängerung konstruktiv zur demokratischen Legitimation eines wichtigen Infrastrukturprojekts genutzt wurde. Mit der geplanten Regelung würde eine solche sinnvolle Bürgerbeteiligung künftig verhindert.

Dabei sind Bürgerbegehren, die rechtswidrige Ziele verfolgen, bereits nach geltender Rechtslage unzulässig. Die neue Regelung ist also nicht nur überflüssig, sondern schränkt legitime Bürgerbeteiligung unnötig ein. Sie führt obendrein zu neuen Rechtsunsicherheiten und damit zu mehr verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen, wodurch sich Planungsprozesse faktisch verlängern.

Zweitens. Die Einführung des d'Hondt-Verfahrens. Diese Änderung greift fundamental in die Grundprinzipien der demokratischen Repräsentation ein. Sie benachteiligt, wie wir schon gehört haben, kleinere Parteien und Wählervereinigungen systematisch durch ihre Rundungsmethode.

In Gemeindevertretungen, die ohnehin weniger Sitze haben als Landtage, wiegt dieser Effekt besonders schwer.

Für einen solchen schwerwiegenden Eingriff in die Wahlgleichheit müsste ein zwingender Grund vorliegen. Die These einer drohenden Gefährdung der Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungsorgane stellt keinen zwingenden Grund dar, sofern diese These nicht empirisch belegt wird.

Zudem muss gesagt werden, dass diese Pluralisierung der Gemeindevertretung überall in Deutschland stattfindet, und zwar ganz unabhängig davon, welches Auszählverfahren angewendet wird. Insofern ist eine Änderung desselben auch eine vollkommen ineffiziente Maßnahme, um der sogenannten Zersplitterung entgegenzuwirken.

Wir möchten aber nicht nur Kritik üben, sondern auch konstruktive Vorschläge machen. Statt der Einschränkung von Bürgerentscheiden braucht es eine zentrale Service-Stelle für Bürgerbeteiligung nach baden-württembergischem Vorbild. Statt des d'Hondt-Verfahrens können Fraktionszusammenschlüsse durch gezielte Anreize gefördert werden.

Besonders wichtig ist uns, Hessen ist das letzte Flächenland in Deutschland ohne Einwohnerantrag. Dieses bewährte Instrument direkter Demokratie sollte endlich eingeführt werden. Zudem sollte die Kostenschätzung bei Bürgerbegehren, wie in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Rheinland-Pfalz oder NRW, durch die Gemeinde erfolgen.

Diese ausgleichenden Maßnahmen sind dringend notwendig, wenn der Gesetzentwurf in seiner jetzigen restriktiven Form beschlossen werden sollte. – Vielen Dank.

**Herr Erich Engels:**

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, Herr Staatsminister, Herr Staatssekretär, meine Damen und Herren! Der Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen, der VKWH, versteht sich als Interessenvertretung der hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und sieht sich damit ein Stück weit als unmittelbar Betroffener dieses Gesetzentwurfs.

Der Verband sieht seine Aufgabe nicht nur darin, – um das vorzuschicken –, die Besoldung und Versorgung der eben genannten Zielgruppe zu optimieren, sondern vor allem darin – um es vereinfacht zu sagen –, den Berufsstand zu stärken; denn wir brauchen mehr denn je qualifiziertes Personal, das bereit ist, das Amt des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin oder des Hauptamtlichen überhaupt noch auszuführen und sich all diesen Voraussetzungen zu stellen. Das ist im Grunde genommen ein Grundpfeiler der lokalen Demokratie.

Darauf richtet sich unser Fokus. Bevor wir auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfs zu sprechen kommen, will ich noch einmal appellieren, nicht den Blick für das Große und Ganze zu verlieren. Hessen ist, was die Kommunalverfassung angeht, wie Sie vermutlich wissen, eine der letzten Ausnahmen und Sonderheiten in ganz Deutschland mit unserer sozusagen Doppelgliederung der Gemeindevorstände und Gemeindevertretungen.



Das hat seine Vorteile, wie ich aus eigener Erfahrung weiß – wir sind alle Praktiker aus diesem Beruf –, aber es hat auch erhebliche Nachteile. Das können die Kollegen sagen, die im Rechtsstreit mit ihren eigenen Beigeordneten sind, alles schon da gewesen, oder deren Stellvertreter, was eigentlich eine Vertrauensstellung sein soll, ihr unmittelbarer Kontrahent aus Wahlkämpfen ist, der nur darauf wartet, den Amtsinhaber abzulösen, und all diese Dinge. Unsere Kommunalverfassung ist nicht unbedingt darauf angelegt, das Verwaltungshandeln zu optimieren, sondern baut eine zusätzliche Hürde auf. Das sollte man bei dem ganzen Ding immer im Blick behalten, wohl wissend, dass es nicht der Fokus dieses Gesetzentwurfs ist.

Die Stellungnahme wird jetzt unser Geschäftsführer fortführen, in der kommunalen Familie Hessens wohl bekannt. Karl-Christian Schelzke hat die Stellungnahme ausgearbeitet und wird sie gerne vortragen. – Danke sehr.

**Herr Karl-Christian Schelzke:**

Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe hier eine Bemerkung von Herrn Dr. Poseck, dem Innenminister. Ich hoffe, dass ich Sie jetzt nicht falsch zitiere. Sie haben gesagt, die beabsichtigte Einführung des d'hondtschen Verfahrens diene auch dazu, um der für Mandatsträger frustrierenden Zersplitterung entgegenzugehen. Danke schön, denn Sie haben damit völlig recht.

Wir sind diejenigen, die unmittelbar vor Ort Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vertreten, ihnen Hilfestellungen geben. Ich kann Ihnen sagen, ich wäre heute nicht noch einmal Bürgermeister geworden, wenn ich jetzt sehe, wie die Situationen teilweise in Kommunen sind, ein Gegeneinander. Das hat auch etwas mit Zersplitterung zu tun.

Wenn ich gerade mit einer Person im Stadtparlament bin – übrigens sind es keine Parlamente, sondern die Gemeindevertretung –, dann muss ich meine Existenzberechtigung unter Beweis stellen. Das heißt, einige Bürgermeister sagen mir, sie werden so mit Anfragen überhäuft, dass man manchmal das Gefühl hat, mit der Zahl der Anfragen soll die Verwaltung gelähmt werden, um es hinterher dem Bürgermeister zum Vorwurf machen zu können. Das mag jetzt überzogen sein, aber ein solcher Eindruck kann gerade entstehen, zumal in der Kommune, die ich vor drei Tagen besucht habe. Die Bürgermeisterin dort hat das tatsächlich auch so dargestellt.

Es ist nicht verwunderlich, dass immer mehr Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – übrigens vertreten wir auch Landräte, es sind auch kommunale Wahlbeamte, und Oberbürgermeister – sich überlegen, ob sie noch einmal zu einer Wiederwahl antreten. Zu dem Ganzen könnte man jetzt sagen: Na ja gut, das ist halt ein berufsständisches Problem. – Nein, es ist mehr. Sie wissen alle, dass die lokale Demokratie die Grundlage unseres demokratischen Staates darstellt. Die Auseinandersetzungen, die teilweise in den Kommunalparlamenten, nicht in allen, aber in einigen stattfinden, führen eher dazu, dass die Menschen im Grunde genommen die lokale Demokratie infrage stellen. Ich will das durchaus so pointiert auch sagen.

Das führt auch dazu, dass sich immer weniger Menschen bereitfinden, ein kommunalpolitisches Wahlamt zu übernehmen, weil sie sich nicht dem Hass und der Hetze ausgesetzt fühlen wollen. Das muss ich hier wohl im Einzelnen nicht ausführen.

Die Frage ist also, was das mit dem zu tun hat, was wir heute hier zu besprechen haben. Ich denke, bevor Sie jetzt darüber nachdenken, wie man dieser Zersplitterung entgegentreten kann, schauen Sie nach Baden-Württemberg. Ich war Bürgermeister der Stadt Mülheim am Main, einer Stadt mit 30.000 Einwohnern. Ich hatte zehn Mandatsträger im Magistrat und 45 Gemeindevertreter, also in der Stadtverordnetenversammlung. Vergleichbar wäre das, in Baden-Württemberg haben sie 25 Mitglieder des Gemeinderats. Insofern ist da meines Erachtens eine andere Situation gegeben. Jeder Stadtrat oder Gemeinderat ist unmittelbar in der Öffentlichkeit bekannt und muss sich auch für seine Politik rechtfertigen. Bei 45 Abgeordneten ist das meistens nur die Fraktion, hinter der dann die Personen mehr oder weniger verschwinden.

Aber ich will das jetzt nicht weiter ausführen. Ich will damit nur sagen – Herr Dr. Poseck, wir hatten darüber schon gesprochen –, wir wollen, dass diese Kommunalverfassung, die nur noch in Bremerhaven mit dem Unterschied besteht, dass in Bremerhaven gar keine Direktwahl stattfindet, der dortige Oberbürgermeister auch von der Kommunalvertretung gewählt wird, nur einmal auf den Prüfstand gestellt wird, dass wir vielleicht, wie uns der Ministerpräsident scherzhaft mal gesagt hat, doch feststellen, dass die hessische Kommunalverfassung die beste von allen ist. Ja, wenn wir das feststellen, dann sind wir auch damit einverstanden.

Aber wir möchten doch, dass wir zu einer öffentlichen Diskussion kommen. In dem Zusammenhang werden wir auf unserer Homepage in wenigen Tagen ein Diskussionsforum für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eröffnen, eben mit diesem Thema, in der Hoffnung, vielleicht in der nächsten Legislaturperiode eine Enquetekommission dazu haben.

So, genug dessen. Was ich aber jetzt sehr dankbar nehme, ist, dass Sie das rechtliche Gehör bei Abwahanträgen akzeptiert haben. Es geht nicht an, eine Bürgermeisterin hat im konkreten Fall einen Abwahantrag, und in der Sitzung, in der über den Abwahantrag entschieden wird, musste sie nach § 25 HGO raus. Das geht nicht. Das ist ein eklatanter Verstoß gegen das Recht auf Gehör, und das ist Gott sei Dank ohne Probleme sofort geändert worden.

Dann der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahrs, dass ich jetzt nicht die sechs Jahre weitermachen muss, sondern dann sagen kann: Oh Gott, da habe ich mir doch zu viel zugemutet, ich gehe jetzt in den Ruhestand. – Das wird nicht unbedingt die Ehefrau erfreuen, aber gleichwohl ist das mit Sicherheit eine Entscheidung, die hier an die Hand gegeben wird.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungen ist eine gute Lösung. Vielen Dank. Wir haben jahrzehntelang dafür gekämpft, dass eine Anpassung stattfindet. Jetzt findet sie automatisch statt und jeweils auch angemessen mit 5 %.

Letzte Bemerkung. Besoldung. Bei einem mit Sicherheit 24/7/12-Regelstunden-Tag, das heißt 24 Stunden, 7 Tage, und das in 12 Monaten, ist der Bürgermeister für alles verantwortlich. Insofern

denke ich, wenn man das mit einem Geschäftsführer eines kommunalen Betriebes vergleicht, der ein Jahresgelt von 150.000 Euro bekommt, ist es mit Sicherheit nicht allzu weit hergeholt, wenn wir sagen, eine gewisse Anpassung würde schon Sinn machen. Dass Sie den Weg mit den 8 % in der zweiten Amtsperiode gehen, ist mit Sicherheit ein Schritt in die richtige Richtung, wenn unseres Erachtens auch nicht ausreichend.

Wir kritisieren aber ganz besonders, dass das nicht pensionswirksam ist. Insofern sollte man darüber noch einmal nachdenken. Ich will es jetzt dabei belassen, aber noch einmal ganz deutlich sagen, ich denke – da nehme ich jetzt eine Bemerkung vom Kollegen Gieseler auf –, weniger ist mehr. Das kann man mit Sicherheit auch im Vergleich zwischen der baden-württembergischen Kommunalverfassung und der hessischen sagen. – Vielen Dank.

**Herr Martin Heindl:**

Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrter Staatssekretär! Auch wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorangestellt möchte ich hervorheben, dass ich mich auf § 121 HGO, also auf die wirtschaftliche Betätigung, konzentrieren und betonen möchte, dass wir uns hier in Hessen im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern insofern unterscheiden, als in Hessen die Energieversorgung vorwiegend kommunalwirtschaftlich geprägt ist. Infolgedessen kommt den kommunalen Energieversorgungsunternehmen und den Stadtwerken in Hessen eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Gelingen der Energie- und Wärmewende zu.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich den Vorschlag der Landesregierung, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich der Versorgung mit erneuerbaren Energien weiterhin zu ermöglichen. Dennoch sollte aus unserer Sicht – und dies ist eine gemeinsame Position, also eine Forderung der drei Kommunalen Spitzenverbände und des VKU – die Aufzählung der nicht wirtschaftlichen Betätigung ergänzt bzw. erweitert werden, und zwar in § 121 Absatz 2 Satz 1 HGO wie folgt: „... der Energieversorgung im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, mit Wasserstoff oder mit Wärme...“

Aus unserer Sicht stellt diese Forderung keinen sachlichen Widerspruch zum Vorschlag der Landesregierung dar, wonach die Ergänzung wie folgt lauten soll: „... der Versorgung mit erneuerbaren Energien“. Im Gegenteil, sie ist aus unserer Sicht eine logische und auch fachliche Ergänzung, um beispielsweise den Zielsetzungen des Hessischen Energiegesetzes auf Landesebene und des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes gerecht zu werden, wie ich jetzt im Folgenden kurz ausführen möchte.

Die Versorgung mit Wärme und die Versorgung mit Wasserstoff sind aus unserer Sicht im Gesetz ausdrücklich zu nennen; denn beiden Betätigungsbereichen wird in Zukunft eine enorme Bedeutung zukommen, um die Klimaziele Deutschlands und damit auch Hessens zu erreichen. Der Ausbau der Wärmeversorgung insbesondere infolge des Wärmeplanungsgesetzes sowie die

Wasserstoffversorgung erfolgen zwar jedenfalls in den ersten Jahren nicht grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Einsatz erneuerbarer Energieträger.

Daher und auch deshalb, weil es sich nicht für alle Kommunen um traditionelle Betätigungsfelder handelt, insbesondere in den kleinen Kommunen, ist aus unserer Sicht eine gesonderte Aufführung im Wortlaut wichtig, um eine Betätigung der Kommunen zu ermöglichen, wenn sie das denn wollen.

Herauszustellen ist, dass auch die hessischen Kommunen aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes zur Wärmeplanung verpflichtet werden. Als Folge der kommunalen Wärmeplanung werden auch lokal neue Wärmenetze – in der Regel sind das Nahwärmenetze – und/oder auch, je nachdem wie sich die Netze entwickeln, Wasserstoffverteilnetze entstehen, die dann im Übergang zur Klimaneutralität in den allermeisten Fällen auch noch fossil erzeugte Wärme bzw. Wasserstoff an die Endabnehmer verteilen werden.

Ich möchte es in anderen Worten plastischer machen. Die Kommunen sind nach WPG, teilweise auch bereits die größeren, jetzt schon nach dem Hessischen Energiegesetz zur Wärmeplanung verpflichtet. Das heißt, sie müssen schauen, wie die Wärmeversorgung zukünftig möglichst effizient in den Kommunen ausgestaltet werden kann.

Sollte man beispielsweise in Kommunen oder in einer Kommune zu der Schlussfolgerung kommen, dass es Sinn macht, weil man die Voraussetzungen erfüllt, dass ein Wärmenetz, in der Regel ein Nahwärmenetz, errichtet werden soll, immer vorausgesetzt, wir haben noch keins in der Kommune, dann sollten die Kommunen, die zur Wärmeplanung verpflichtet sind, zumindest erwägen können, solch ein Wärmenetz selbst zu errichten, gerne auch in Kooperation mit anderen kommunalen Energieversorgungsunternehmen, oder sich an solchen zu beteiligen.

Wie ich gerade ausgeführt habe, wird es in der Regel so sein, dass die dann erzeugte Wärme im Übergang zur Klimaneutralität – wir reden von dem Zeitfenster jetzt oder nachdem die Wärmeplanung in den nächsten Jahren vorliegt, also Zeitfenster bei kleineren Kommunen 2028 bis 2045 – noch nicht aus erneuerbaren Energien erzeugt werden sollte, sollte es auch möglich sein, dass sich Kommunen an diesen Wärmenetzen beteiligen. Daher diese weitere Ergänzung, weil sich die im Entwurf nur auf erneuerbare Energien bezieht, also, wie gesagt, etwas umfänglicher, so dass eben auch die Versorgung mit Wärme und die Beteiligung von Kommunen an Wärmenetzen und an Wasserstoffnetzen ermöglicht wird.

Abschließend noch ein weiterer Punkt, und zwar soll § 121 Absatz 1a HGO gestrichen werden. In diesem Zusammenhang ist uns wichtig, dass, wenn dies erfolgt, was wir grundsätzlich begrüßen, es zu keiner Schlechterstellung der Kommunen im Bereich der Energieversorgung und der Energieverteilung kommt. So ist im derzeitigen § 121 Absatz 1a HGO die Formulierung, so heißt es im Wortlaut: „... die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie ...“. Diese Wortbausteine sind aktuell im § 121 Absatz 1a HGO enthalten. Hier ist es wichtig, dass die im Sinne auch übertragen werden.

Deswegen ist uns wichtig, dass eine ausdrückliche Gestattung der wirtschaftlichen Betätigung erhalten bleibt, und dies auch weitergehend durch eine umfassende Begrifflichkeit, wie wir es vorgeschlagen haben, dann geregelt wird, damit es, wenn dieser § 121 Absatz 1a gestrichen wird, zu keiner Benachteiligung kommt.

Durch die Neuformulierung, die wir vorgeschlagen haben – das ist der Vorschlag: „Energieversorgung im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien“ –, würde diese Formulierung auf einen weiten Anwendungsbereich hindeuten, der dann auch beispielsweise Teilbereiche der Erzeugung, Vertrieb und die Verteilung im Sinne von Netzbetrieb sowie auch die Speicherung umfasst.

Das war jetzt sehr kleinteilig, aber so ist eben auch die HGO. Uns geht es wirklich darum, dass sie insofern auch weiterentwickelt und geöffnet wird, dass sie wirklich nutzbar ist, auch von vielen kleineren Kommunen, die wir in Hessen haben, die aktuell noch keine eigenen Stadtwerke oder Energieversorgungsunternehmen haben, gerne auch in Kooperation. Deswegen sind diese Ergänzungen aus unserer Sicht elementar für den Erfolg der Energiewende und Wärmewende in Hessen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

**Vorsitzender:**

Wir steigen jetzt in die Fragerunde ein.

**Abgeordnete Lisa Gnadl:**

Ich habe eine Nachfrage an Frau Wagner vom Hessischen Jugendring. Wir haben in Ihrem Vortrag heute gehört und auch in den Unterlagen gelesen, dass Sie über die unterschiedlichen Beteiligungsverfahren und auch das Positive gesprochen haben, dass es diverse Beteiligungsverfahren gibt, an denen Kinder und Jugendliche Demokratie erlernen können. Sie haben davon gesprochen, dass Sie die Zugänge zu diesen unterschiedlichen Formaten gerne besser gewährleisten sehen würden.

Die Frage, die ich mir gestellt habe: Ist das ein Punkt – wir haben das sehr offen formuliert, dass es sehr unterschiedliche Dinge gibt, Kinder also mit sehr unterschiedlichen Beteiligungsformaten auch aktiv werden sollen –, also diese Förderung der Zugänge, den Sie in der HGO regeln würden, oder sehen Sie da andere Bedarfe, wie man vor Ort noch einmal die Zugänge in der Praxis erleichtern sollte?

Eine zweite Nachfrage zu der Bedeutung, dass man tatsächlich an Ergebnissen der Partizipationsprozesse, an politischen Entscheidungen und Beratungsstrukturen Einfluss nehmen kann. Sehen Sie das durch das Antragsrecht, das jetzt in die HGO aufgenommen wurde soll, gewährleistet, dass man dann tatsächlich die Dinge, die vorher beraten werden, entsprechend in den parlamentarischen Strukturen einbringen kann? Sehen Sie das durch diese Möglichkeit geschaffen, oder hatten Sie darüber hinaus noch Dinge, die Sie geregelt sehen wollen oder wo Sie Regelungsnotwendigkeiten sehen?

**Abgeordneter Bernd Erich Vohl:**

Ich habe zwei Fragen, eine an Herrn Igstadt von der agah. Herr Igstadt, in Ihrer Stellungnahme haben Sie geschrieben, dass Sie gerne eine Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechts insbesondere für Doppelstaatler, Spätaussiedler und Staatenlose möchten. Da hätte ich gerne von Ihnen gewusst, wie diese Erweiterung Ihrer Meinung nach aussehen soll, was erweitert werden sollte.

Die zweite Frage geht an die Landesseniorenvertretung. Wir haben heute von Professor Friehe gehört, dass er der Interessenvertretung eines Seniorenbeirates eher ablehnend gegenübersteht, weil er hier eine Überrepräsentation der älteren Menschen in den kommunalen Gremien sieht. Ich selbst habe auch erlebt und weiß es aus eigenem Ansehen, dass Anträge in einer Stadtverordnetenversammlung zum Beispiel auf Einrichtung eines Seniorenbeirates gerade aufgrund dieses Argumentes der Überrepräsentation von älteren Menschen abgelehnt wurden. Da ist meine Frage: Wie sehen Sie das? – Danke schön.

**Abgeordneter Christoph Sippel:**

Ich habe eine Frage an Frau Wagner vom Jugendring. Wir haben einige Änderungen enthalten. Das geht ein bisschen in die Richtung, was Lisa Gnagl gefragt hat. Wir haben eine Regelung jetzt aber nicht drin. Das betrifft das Thema Wahlalter. Dazu würden mich Ihre Einschätzung und Ihre Perspektive interessieren, wie Sie zu einer Absenkung stehen.

Die nächste Frage richtet sich an die agah. Können Sie sagen, ob mit der Änderung, die wir jetzt debattieren, überhaupt noch eine ausreichende Repräsentation gegeben ist, wenn wir entsprechend die Änderung vornehmen, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dort zu reduzieren. Besteht dann nicht sogar die Gefahr, dass man am Ende des Tages eher ein kleineres Kommunalparlament in der Abbildung hat, weil man von dort auch Vertreterinnen und Vertreter mit dabei hat, anstatt wirklich auch eine Vertretung von Menschen, die hier kein Wahlrecht haben?

**Abgeordneter Moritz Promny:**

Ich möchte zwei Fragen an Herrn Lenzgen von Mehr Demokratie e. V. richten. Sie hatten ausgeführt, dass Sie für mehr Transparenz und mehr Bürgerbeteiligung bei kommunalen Entscheidungsprozessen plädieren. Da würde mich interessieren, welche Vorteile Sie denn in einer Ausweitung von Bürgerentscheiden sehen.

Sie sehen das d'Hondt-Verfahren sehr kritisch. Es sei undemokratisch und nicht mit Wahlgleichheit vereinbar. Welche konkreten Alternativen zum d'Hondt-Verfahren würden Sie vorschlagen? – Vielen Dank.

**Abgeordneter Rüdiger Holschuh:**

Ich habe eine Frage an Herrn Heindl vom VKU. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme zu § 121 HGO Absatz 2 Ausführungen zur IT-Sicherheit gemacht. Ein sehr, sehr wichtiges Thema.

Vielleicht könnten Sie darauf eingehen, was ich mir darunter konkret vorstellen muss, wie da ein kommunales Engagement aussehen kann und warum das Eingang in § 121 finden sollte.

Abgeordneter **Alexander Bauer:**

Meine Frage richtet sich an den Vertreter der Seniorenbeiräte. Ich will nicht das Wort von Überrepräsentanz in den Mund nehmen, aber die Frage der Legitimation stellt sich mir schon.

Während bei Ausländern sozusagen das Wahlrecht nicht gegeben ist und deshalb eine entsprechende politische Beteiligungsform gegeben sein muss und das bei Jugendlichen, die das Wahlalter noch nicht erreicht haben, auch sinnvoll erscheint, ergibt sich folgende Frage. Seniorinnen und Senioren können sich natürlich mit ihrem Wahlrecht in der Gebietskörperschaft Geltung verschaffen. In der Regel sind in den Parlamenten Menschen aller Altersklassen vertreten. Ich kann nicht feststellen, dass ein Mangel an Seniorenbeteiligung zumindest in meiner Heimatkommune stattfindet. Wir haben aber wohlweislich einen Seniorenbeirat. Aber verstehen Sie das Anliegen meiner Frage: Wo sehen Sie ein Defizit?

Ich denke, jede Kommune ist bestrebt, Politik für alle Menschen zu machen, die in der Stadt oder in der Gemeinde leben. Da hat natürlich die Gemeinde eine entsprechende Verpflichtung, auch die älter werdende Bevölkerung entsprechend zu repräsentieren. Das ist doch in der Gebietskörperschaft und in der Stadtverordnetenversammlung schon gegeben. Wo sehen Sie da ein Defizit an der politischen Beteiligungsmöglichkeit?

Frau **Verena Wagner:**

Vielen Dank für die Rückfragen. Ich möchte zuerst Frau Gnadl antworten. Zu Ihrer ersten Frage und den Zugängen. Wir sehen das mit dem Text, den Sie in dem Gesetz geschrieben haben, grundsätzlich gewährleistet. In der Begründung klingt es dann wieder ganz anders. Wir sind dafür, dass nicht nur institutionalisierte Beteiligungsformate eingerichtet werden können oder im besten Fall müssten. In der Begründung liegt aber ein sehr starker Fokus auf institutionalisierten Formaten. Ich glaube, da bräuchte es eine Änderung, unter anderem auch in dem Satz: „Hierzu können Gremien eingerichtet werden.“ Da würde es vielleicht auch schon helfen zu sagen: „Hierzu können zum Beispiel Gremien oder Projekte eingerichtet werden“, sodass diese Offenheit im Gesetzestext stärker hervorgehoben wird, weil institutionalisierte Formen in der Regel eher die Formen sind, an die sowieso gedacht wird, die aber nur eine bestimmte Gruppe von jungen Menschen anspricht.

Zu Ihrer zweiten Frage. Das Rederecht bzw. die Vielfalt an Möglichkeiten, sich einzubringen, die hier beschrieben werden, finden wir grundsätzlich positiv. Wir können uns vorstellen, dass es noch weitere Verfahren gibt, die sinnvoll wären. Auch da würde eine Formulierung wie: „zum Beispiel Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht“ helfen.

Der Punkt, der uns da besonders wichtig ist, ist die Frage, welche Beteiligungsformate überhaupt die Möglichkeit haben, diese Rechte zu nutzen. Ich glaube, das ist sehr unterschiedlich, je nachdem, welche Formen der Beteiligung in der Gemeinde vor Ort genutzt werden können. Ich sage

es einmal so: Jugendparlamente sind darauf angelegt, Anträge zu schreiben. Bei projekthaften Formaten wäre das eher anders. Ich glaube, es müsste noch ein bisschen deutlicher werden, dass es für alle eine Möglichkeit gibt, sich einzubringen.

Zu Ihrer Frage bezüglich der Wahlalterabsenkung. Wir haben im Hessischen Jugendring eine ganz klare Forderung, dass wir auch die Wahlalterabsenkung unterstützen. Aus unserer Kenntnis gibt es auch keine wissenschaftlichen Beiträge, die das großartig aufzeigen, sodass das nicht reif genug Sein für junge Menschen eigentlich nicht belegt ist. Deswegen unterstützen wir diese Forderung sehr stark.

**Herr Klaus Reifert:**

Für mich sind es zwei Punkte, die hauptsächlich als Frage kommen, einmal, dass es nicht zu einer doppelten Einflussnahme durch Wahlen bei Senioren kommt. Das ist relativ einfach. In unserem Vorschlag vom 22. Januar 2024, der Stellungnahme zu dieser Drucksache, haben wir eindeutig hineingeschrieben, dass wir ein Antragsrecht, ein Sprachrecht, aber kein Abstimmungsrecht haben. Allein durch die Verweigerung des Abstimmungsrechts, das wir auch nicht anstreben, ist eine Beeinflussung in doppelter Hinsicht nicht möglich, aber immerhin ein Vorschlag, eine Anregung, und man kann etwas in Diskussion bringen und halten, wo vielleicht auch ein älterer Gewählter nicht unbedingt draufkommt. Das wäre der erste Komplex.

Welcher Bedarf der Älteren wird nicht erkannt? Aus persönlichen Erfahrungen wissen wir – da ich auch in einem Seniorenbeirat in einer kreisfreien Stadt bin –, es werden immer wieder bei Planungen, Neubauten, Einrichtungen von Zentren, Versorgungen, Etablieren in Quartieren mit Ärzten sehr oft die Belange der älteren Menschen entweder nicht gesehen, übersehen oder auch außer Acht gelassen. Das ist einfach Fakt.

Auch die Problematiken, die wir jetzt haben, mit Klimakatastrophen, mit überhitzten Innenstädten, Ruhebereichen, auf Toilette gehen, analog einen Arzttermin machen zu können oder zu müssen, werden an uns herangetragen. Wir versuchen, dass dann auf Landesebene durch den LSV zu regeln, aber in der Gemeinde wird es oft nicht erkannt. Diese Sachen kommen in der Regel zuhauf aus den Seniorenbeiräten der einzelnen Kommunen, weniger aus offiziellen Stellen. Vielleicht liegt es aber auch daran, dass offizielle Stellen, die jemand für die Älteren benennen können, das nicht so öffentlich machen, wenn man etwas regeln möchte. Das kann sein, das kann ich nicht beurteilen, aber ich kann nur von meiner Erfahrung sprechen, dass das immer wieder vorkommt.

Ein Problem gibt es auch noch bei der Beurteilung, ob etwas seniorenrelevant ist oder nicht. Hier werden sehr oft bei Planungsunterlagen oder bei Verordnungen die Senioren übersehen. Wenn ein freier gewählter Seniorenbeirat da ist und sieht das, dann kann er nachhaken, und dann kommt es wieder auf die Tagesordnung. Also, die sehr verehrten älteren Politiker in der Gemeinde gerne, aber die übersehen auch etwas.

Wir sind parteipolitisch absolut unabhängig. Wir müssen uns nach keiner Meinung richten. Wir müssen nicht aufpassen, dass wir die richtigen Parteien einbeziehen, wenn wir eine Vorlage einbringen wollen. Wir dürfen auch einfach so schwätzen, wie das Herz ist, und wir vertreten immerhin über die Seniorenbeiräte 1,8 Millionen ältere Mitbürger. Die wollen bitte gehört werden.

**Herr Enis Gülegen:**

Ich übernehme die Beantwortung der Frage zur Erweiterung des Wahlrechts: Genauer gesagt, da steht die Erweiterung des aktiven Wahlrechts. Das passive Wahlrecht, auch für Eingebürgerte oder Doppelstaatler, besteht bereits.

Diese Forderung ist auf eine Andersbehandlung zurückzuführen, die unter den Migranten derzeit praktiziert wird, während nämlich Eingebürgerte lediglich das passive Wahlrecht haben und aktiv nicht wählen können – was übrigens auch bei der immer wieder kritisierten Wahlbeteiligung von Ausländerbeiräten zu großen Problemen führt, darauf haben wir jahrzehntelang hingewiesen und eine Regelung ist ausgeblieben –, während die eingebürgerten Migranten lediglich über ein passives Wahlrecht verfügen, übrigens mit der Begründung, dass sie bereits ein Kommunalwahlrecht und die Möglichkeit haben, sich dadurch in die politische Entscheidungsfindung einzubringen, dürfen aber hingegen die EU-Bürger sowohl ein aktives als auch ein passives Wahlrecht genießen.

Das heißt, während ein Italiener, der in Frankfurt wohnt, auch wählen und gewählt werden kann, kann ich als eingebürgerter, ursprünglich aus der Türkei kommender Migrant nicht aktiv wählen, sondern nur gewählt werden. Das ist eine Andersbehandlung. Diese Andersbehandlung muss abgestellt werden, das ist rechtlich nicht auszuhalten.

Darauf haben wir hingewiesen, und das ist die Forderung, die in unserem Positionspapier steht und die übrigens auch in der vorliegenden Vorlage völlig fehlt.

Da leite ich jetzt über zu Ihrer Frage, ob denn die vorliegende Novellierung die politische Repräsentation von Migranten verbessern wird. Wenn das Ziel der Landesregierung tatsächlich das sein sollte, was ich im Koalitionsvertrag lese, dass man nämlich die Repräsentation von Ausländerinnen und Ausländern im politischen Bereich unterstützt und die Ausländerbeiräte aufwertet, dann ist es mit dieser Gesetzesvorlage mit Sicherheit nicht erreicht, genau das Gegenteil, bei Weitem eigentlich auch noch schlechter gestellt.

Auch wenn die Integrationskommission tatsächlich irgendwann einen Sinn einer politischen Partizipation für Migranten gehabt haben sollte, wenn man sie jetzt derart marginalisiert, dass lediglich fünf Bürgerinnen und Bürger aus einer Kommune ausreichend sind, sie politisch der Gemeindevertretung gegenüber zu vertreten, ist es eine Marginalisierung, und dadurch ist keine Verbesserung erreicht, sondern eine Verschlechterung.

Viel wichtiger ist übrigens auch, was in dieser Gesetzesvorlage nicht steht. Einen Punkt hat Herr Igstadt bereits ausgedrückt. Er hat die thematische Einschränkung eines Antragsrechts angesprochen, dass vielerorts dem Ausländerbeirat gesagt wird, das sei keine ureigene, Ausländer

betreffende Angelegenheit, darüber habe sich der Ausländerbeirat nicht zu äußern, solche Einschränkungen, bis hin zu dem immer noch leidigen, diskriminierenden Namen dieser Beiräte.

Wir sprechen heute noch von Ausländern in diesem Beirat. Entschuldigen Sie bitte, wenn wir auf junge Menschen zugehen, wenn wir auf Menschen zugehen und fragen, warum sie sich nicht im Ausländerbeirat engagieren, dann zeigen diese uns des Öfteren mal einen Vogel und sagen: Ich bin doch kein Ausländer. Soll ich mir diesen Stempel selbst auf die Stirn kleben?

Dass man sich noch nicht einmal in dieser Gesetzesvorlage dazu durchgerungen hat, diesen diskriminierenden Namen zu ändern! Im Großen und Ganzen ist diese Vorlage mitnichten eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung. Es ist eher dramatisch, weil wir seit 15 Jahren immer wieder auf die gleichen Punkte hinweisen und sagen, dass grundsätzlich regeln müssen, was einem Ausländerbeirat zur Verfügung gestellt werden muss, damit er seine Arbeit erledigt.

Ich kenne Ausländerbeiräte, die einen Schrank und einen Leitzordner, mehr nicht an Material haben. Mit dieser Ausstattung kann man keine politische Arbeit leisten. Das sind so viele Punkte, die wir immer wieder eingebracht haben. Es ist daher eine sehr große Enttäuschung. Das ist die Antwort auf Ihre Frage. Es ist eine sehr große Enttäuschung, dass auch mit dieser Novellierung eine grundlegende Verbesserung der politischen Partizipation von Migranten, insbesondere in der aktuellen Zeit unserer Gesellschaft, versäumt worden ist. – Danke.

**Herr Henrik Lenzgen:**

Herr Promny, vielen Dank für die Frage. Ich möchte betonen, uns geht es vor allen Dingen erst einmal nicht um eine Ausweitung von Bürgerentscheiden, sondern um die Beibehaltung des Status quo, weil für uns nicht ersichtlich ist, weshalb diese Einschränkung vorgenommen werden soll.

Des Weiteren geht es uns um die Erschaffung von neuen Beteiligungsmöglichkeiten, zum Beispiel Bürgerräten. Es gab davon mittlerweile in Deutschland mehr als 400 auf kommunaler Ebene, drei auf Bundesebene. Wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Das sind auch keine Konkurrenzveranstaltungen zur repräsentativen Demokratie, sondern Ergänzungsmechanismen, und die haben aktuell auch überhaupt keine Bindewirkung. Des Weiteren kann man auch den Einwohnerantrag erwähnen, den ich schon genannt habe.

Zur zweiten Frage. Wir würden die Beibehaltung des aktuellen Auszählverfahrens deutlich bevorzugen, und ansonsten die Änderung zum Verfahren, das auch auf der Bundesebene angewendet wird, das Sainte Laguë/Schepers-Verfahren.

**Herr Martin Heindl:**

Herr Hohlschuh, vielen Dank für die Frage. Das gibt mir die Möglichkeit, auf das Thema Betätigung im Bereich der IT-Sicherheit näher einzugehen. Wir regen an, Betätigung im Bereich der Gewährleistung von IT-Sicherheit in den Katalog der nicht wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Absatz 2 aufzunehmen. Hintergrund ist, dass es zahlreiche Cyberangriffe auf kommunale

Unternehmen, Einrichtungen und auch Kommunen gibt, die in den vergangenen Jahren nicht zuletzt aufgrund geopolitischer Entwicklungen stark zugenommen haben.

Es ist unbestritten, dass kommunale Unternehmen in diesem Bereich für den Eigenbedarf natürlich auch tätig werden dürfen. An dieser Stelle geht es aber darum – hier sieht man in unserer Mitgliedschaft Bedarf –, dass man die Expertise auch anderen kommunalen Unternehmen anbieten kann. Das heißt, wenn ein kommunales Energieversorgungsunternehmen diese Kompetenz hat, aufgebaut hat und sie anderen zur Verfügung stellen möchte, dann gibt es bisher eine Einschränkung, wenn das ein neues Betätigungsfeld ist.

Insofern wäre es aus unserer Sicht wichtig, dass auch Kommunen oder Einrichtungen, Unternehmen im Wege eines Auftrags IT-Dienstleistungen durch ein anderes kommunales Unternehmen in Anspruch nehmen könnten und dies durch solche Regelungen ermöglicht werden würde.

Eine Begrenzung der Dienstleistungen eines kommunalen Unternehmens auf den Eigenbedarf erscheint jedenfalls angesichts der aktuellen Nachfrage bei dem Thema und auch aufgrund der aktuellen Bedeutung, also den großen Herausforderungen, nicht zweckmäßig.

**Abgeordnete Lisa Gnadl:**

Ich will die Anhörung jetzt nicht unnötig in die Länge ziehen, habe aber jetzt doch nochmal aufgrund der Stellungnahme von Herrn Gülegen eine Nachfrage, weil Sie berechtigterweise über den Begriff des Ausländerbeirats gesprochen haben und auch in Ihrer Stellungnahme den Vorschlag eines Migrant\*innenparlaments gemacht haben, ob das der Begriff ist, der das richtig trifft.

Weil wenn man eine andere Begrifflichkeit verwenden würde, stellt sich die Frage, ob, da Menschen mit Migrationsgeschichte teilweise schon sehr unterschiedlich in Kommunalparlamenten vertreten sind, dann diese Begrifflichkeit tatsächlich das trifft, was mit dem Ausländerbeirat gemeint ist und verstanden wird?

**Herr Enis Gülegen:**

Frau Gnadl, zwei Punkte sind sehr wichtig. Erstens weg von diesem diskriminierenden Namen Ausländer. Das ist das erste Ziel. Frau Gnadl, ich bin kein Ausländer. Ich lebe seit über 45 Jahren in Deutschland, und ich bin kein Ausländer.

(Abgeordnete Lisa Gnadl: Das habe ich verstanden!)

Sehr viele Menschen, die sich in den Ausländerbeiräten engagieren, sind keine Ausländer. Wenn man jemandem ständig sagt, du bist ein Ausländer, dann ist es eine Stigmatisierung, und es ist eine Marginalisierung. Insofern weg von diesem Namen.

Sie haben unsere Vorschläge leider auch nicht gelesen.

(Abgeordnete Cirsten Kunz-Strueder: Das stimmt nicht. Also wirklich!)

Das ist leider der Fall. Wir haben das sehr dick geschrieben, Frau Gnadl. Das ist eine Diskussionsgrundlage, das ist lediglich ein Vorschlag. Nicht einmal ich persönlich stehe hinter diesem Namen Migrationsparlament.

Der Name hat aber Vorteile. Erstens. Migranten sind als Begriff bekannt. Zweitens. Der Begriff Parlament auch. Drittens. Der Name ist HGO-erprobt. Es gibt die Jugendparlamente. Wir könnten uns über jeden anderen Namen einigen, solange wir uns darüber einig sind, weg von diesem Namen zu kommen. Das ist das Wichtige.

**Abgeordneter Moritz Promny:**

Ich habe noch eine Rückfrage an die sogenannte Landessenorenvertretung Hessen. Sie haben wesentliche Punkte ausgeführt. Hier würde mich interessieren, welchen Herausforderungen Sie sich derzeit für die politische Teilhabe älterer Menschen in Hessen ausgesetzt sehen, was da so die Kernherausforderungen sind. Das würde mich interessieren. – Danke.

**Herr Klaus Reifert:**

Das ist jetzt eine Frage an den LSVH, richtig? Gut, da muss ich unterscheiden, ob ich für den Seniorenbeirat oder den LSVH antworte.

Unsere Herausforderung ist natürlich, Defizite, die auffallen, anzusprechen und darauf zu achten, dass Versprechen, die auf Ebene der Landespolitik gegeben werden, eingehalten werden, Hilfestellung überwiegend gerade vom LSVH zur Gründung von Seniorenbeiräten zu geben. Wir sind vor Ort. Wir sind in ganz Hessen unterwegs.

Ein Beispiel. Wenn es eine Gruppe gibt, die ganz gerne einen Seniorenbeirat haben möchte, aber es gibt einige Gründe, das nicht haben zu müssen, zu wollen, dann kommen wir vorbei. Dann reden wir nicht nur mit den Menschen, die einen Seniorenbeirat haben wollen oder direkt reinkommen wollen, sondern auch mit dem Bürgermeister vor Ort, wo denn seine Befürchtungen liegen, wenn er einen Seniorenbeirat hat und wie er es aufteilt. Das ist das berühmte Schild an der Tür, wo Seniorenvertretung, Beirat oder was auch immer steht. Das versuchen wir zu verhindern, weil wir dann einen besseren Zugang haben. Wir wollen auch über die Seniorenbeiräte 1,8 Millionen Ältere ab 60 vertreten. Das ist unser Hauptziel. – Danke.

**Vorsitzender:**

Vielen herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihre Antworten auf die gestellten Fragen. Dies alles findet nun Eingang in den weiteren parlamentarischen Prozess und wird möglicherweise zu weiteren Initiativen führen.

Das Protokoll der heutigen Anhörung ist öffentlich. Ich kann nur empfehlen, dieses Protokoll zur Kenntnis zu nehmen, sobald es fertiggestellt und über die Parlamentsdatenbank zur Verfügung gestellt worden ist.

Ich möchte mich herzlich für eine disziplinierte und fast auch schon routinierte Diskussionsrunde bedanken. Herzlichen Dank für die Anreise. Ihnen allen einen guten Heimweg.

Ich schliesse hiermit die 18. Sitzung und gebe uns fünf Minuten Pause bis zum Beginn der 19. Sitzung. – Danke schön.

Wiesbaden, 5. März 2025

Protokollführung:

Vorsitz:

Henrik Dransmann

Thomas Hering

**Anlage**

Prof. Dr. Matthias Friehe: Beispielrechnung der Wahlsysteme für das Ergebnis der letzten Wahl zur Marburger Stadtverordnetenversammlung

	STIMMEN	%	SITZE	D'HONDT	LAGUË	SPERR + D'HONDT	SPERR + LAGUË	STIMMEN FÜR SITZ NIEMEYER	STIMMEN FÜR SITZ D'HONDT UND LAGUË
<b>CDU</b>	372.905	21,4	13	13	13	14	14	28.685	28.685
<b>GRÜNE</b>	453.023	26,0	15	16	16	18	17	30.202	28.314
<b>SPD</b>	410.113	23,5	14	14	14	16	16	29.294	29.294
<b>AFD</b>	32.166	1,8	1	1	1	-	-	32.166	32.166
<b>FDP</b>	69.138	4,0	2	2	2	-	-	34.569	34.569
<b>LINKE</b>	197.881	11,4	7	7	7	7	8	28.269	28.269
<b>BFM</b>	57.547	3,3	2	2	2	-	-	28.774	28.774
<b>PIRATEN</b>	13.371	0,8	1	-	-	-	-	13.371	
<b>KLIMA</b>	111.737	6,4	4	4	4	4	4	27.934	27.934
<b>APPD</b>	3.760	0,2	-	-	-	-	-		
<b>WDMR</b>	12.273	0,7	-	-	-	-	-		
<b>MR-24</b>	7.748	0,4	-	-	-	-	-		

Gesamtzahl der Sitze: 59

Quelle: Amtliches Wahlergebnis und eigene Berechnung.